Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 51-60

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

# Anlage 51.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Steuer vom bebauten Grundbesitz in dem Landesteil Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1926 nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld was folgt:

§ 1.

Zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (§§ 26—32 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 74) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (R.G.Bl. I S. 254) wird für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum) eine Steuer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Der Steuer unterliegen die im Landesteil Birkenfeld belegenen, nach dem Gesetze vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld (G.Bl. Bd. 7 S. 141) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 (G.Bl. Bd. 11 S. 45) veranlagten Gebäude.

§ 3.

(1.) Der Steuer unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß sie mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

Landesbibliothek Oldenburg

(2.) Das Ministerium der Finanzen bestimmt, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.

§ 4.

(1.) Von den nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Gebäuden bleiben von der Steuer befreit:

1. die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden und von ihnen für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude,
2. die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden Gebäude, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Gebäude von ihnen für diese Zwecke benutzt werden,
3. die im Eigentum des Entsendestaates stehenden Gebäude der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist,
4. die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäude.

(2.) Die Befreiungen zu 1. und 2. entfallen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, es sei denn, daß es sich um die im § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (R.G.Bl. I S. 252) bezeichneten Räume handelt.

(3.) Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 5.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 v. H. des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet ist.

§ 6.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, auch wenn er nicht gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks ist. Als Gesamtschuldner haften Miteigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude (bebauten Grundstück).

§ 7.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 407) eingetragen ist, oder soweit zu dem gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstück eine Reallast ruht, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist,

Landesbibliothek Oldenburg

ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten oder anzurechnen. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld, sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen.

§ 8.

(1.) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dinglich privatrechtliche Belastung nicht mehr als 10 v. H. des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er für den Veranlagungszeitraum

a) bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 20 v. H. des Gebäudesteuermietwertes,
b) bei einer Belastung bis zu 10 v. H. des Friedenswertes nicht mehr als 30 v. H. des Gebäudesteuermietwertes

ausmacht.

(2.) Voraussetzung ist, daß das bebaute Grundstück sich noch im Eigentum des am 31. Dezember 1918 eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem bebauten Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.

(3.) Die Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 B.G.B. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne des Absatzes 1.

(4.) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Wert am 1. Juli 1914.

§ 9.

(1.) Falls eine privatrechtliche dingliche Last auf einem bebauten Grundstück ruht, das größer ist als der ortsüblich zu dem steuerpflichtigen Gebäude gehörende Hofraum und Garten, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge (§ 7) und die Lasten (§ 8) für das bebaute Grundstück einschließlich ortsüblichem Hofraum und Garten und für den anderen Grundstücksteil nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes festzustellen.

(2.) Stehen auf dem bebauten Grundstück steuerfreie Gebäude (Gebäudeteile), so sind die zu erstattenden oder anzurechnenden Beträge und die Lasten in gleicher Weise für die steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude (Gebäudeteile) festzustellen.

(3.) Ruht die dinglich privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes zu verteilen.

§ 10.

(1.) Die Steuer wird von der Steuerbehörde (Regierung) nach Gemeindebezirken festgesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

(2.) Sie beträgt für den Veranlagungszeitraum 40 v. H. des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld (G.Bl. Bd. 7 S. 141) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Januar 1885 (G.Bl. Bd. 11 S. 45) und ist nach näherer Bestimmung der Regierung zu entrichten. Wird die Steuer in Teilbeträgen gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.

(3.) Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide und die Hebung der Steuer Gemeinden (Gemeindeverbänden) gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

§ 11.

(1.) Gegen die Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2.) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 12.

(1.) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2.) Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 13.

Anträge nach §§ 5, 7 und 8 dieses Gesetzes sind bei der Steuerbehörde während des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Werden sie bis zum 30. Juni 1926 gestellt, so tritt die Steuervergünstigung mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes ein, für die nach § 5 dieses Gesetzes gestellten Anträge jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen dieser Befreiung bereits in diesem Zeitpunkt bestanden haben. Werden die Anträge später gestellt, so tritt die Vergünstigung erst mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat ein. Die auf diese Anträge ergehenden Entscheidungen der Steuerbehörde gelten als Steuerbescheide, sie sind wie diese zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.

§ 14.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe zu ermäßigen, zu erlassen und zurückzuerstatten. Es kann diese Ermächtigung auf die Regierung übertragen.

§ 15.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

---

Landesbibliothek Oldenburg

## Begründung.

Der Gesetzentwurf regelt die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahre 1926 für den Landesteil Birkenfeld. In gleicher Weise wie im Landesteil Lübeck ist zwar eine Änderung des bewährten Aufbaues der Steuer auf dem Gebäudesteuermietwert nicht notwendig, jedoch machen die Bestimmungen des Artikel II des Gesetzes vom 10. August 1925 über die Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (R.G.Bl. I S. 254) eine wesentliche Änderung der bisherigen Regelung notwendig und bedingen eine völlige Neufassung des Gesetzes. Zur Begründung der Änderungen wird auf den entsprechenden Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg — Anlage 20 — Bezug genommen. Auch für den Landesteil Birkenfeld ist eine einheitliche Hebung für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehen. Die Steuer soll nur in der Höhe gehoben werden, die den reichsrechtlichen Zwangsvorschriften entspricht, also 20 v. H. der Friedensmiete. Da im Landesteil Birkenfeld der Gebäudesteuermietwert 1 600 000 R.M. und die geschätzte Friedensmiete 3 200 000 R.M. beträgt, war es notwendig, eine Steuer in Höhe von 40 v. H. des Gebäudesteuermietwertes zu erheben. Bei diesem Steuersatz ergibt sich ein Bruttoertrag von 640 000 R.M. Da mit einem Ausfall der Steuer in Höhe von 25 v. H. zu rechnen ist (vgl. Begründung der Anlage 20), ist ein Nettoertrag von 480 000 R.M. für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände zu erwarten. Die Bestimmungen über die Verteilung dieser Summe auf Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände trifft das Finanzausgleichsgesetz.

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 52.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zur Begründung bezieht sich das Staatsministerium auf die dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Hebammen-Unterstützungsgesetzes vom 15. März 1910 — Anlage 30 der 2. Versammlung des 4. Landtags — beigegebene Begründung, die auch für diesen Entwurf zutrifft.

Oldenburg, den 12. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen.

§ 1.

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die im Landesteil Lübeck wohnenden Hebammen sind verpflichtet, sich nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder nach dem IV. Buch der Reichsversicherungsordnung zu versichern.

§ 2.

Der § 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Die Unterstützungen können für solche Hebammen, die nach § 1 des Gesetzes nicht versichert sind, auf 800 R.M. jährlich erhöht werden.

§ 3.

Das Gesetz vom 23. Mai 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen, wird aufgehoben.

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 53.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Aufhebung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck vom 7. April 1920, betreffend den Verkehr mit Grundstücken, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 12. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, betreffend die Aufhebung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck vom 7. April 1920, betreffend den Verkehr mit Grundstücken.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg und den Landesteil Lübeck, betreffend den Verkehr mit Grundstücken, vom 7. April 1920 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg 1920 Bd. 40 S. 704 — Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck 1920 Bd. 28 S. 37) wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

## Begründung.

Der Erlaß des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Grundstücken, vom 7. April 1920 ist seinerzeit notwendig gewesen, um wichtigste wirtschaftliche Interessen vertreten und einer Gefahr an unserem nationalen Besitz vorbeugen zu können. Die näheren Ausführungen zu der Begründung des Gesetzes sind damals mündlich vom Ministerpräsidenten erfolgt. Nachdem die Inflationszeit vorüber ist und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gefestigt haben, besteht ein Bedürfnis nach Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen, die von vornherein nur vorübergehend gedacht waren, nicht mehr.

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 54.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 7. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924, wird, wie folgt, geändert:

Artikel I.

I. Im § 34 wird in der Überschrift das Wort „Verklarungen" durch das Wort „Proteste" ersetzt und in Ziff. 3 das Wort „Verklarungen" gestrichen. Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingeschoben:

§ 34 a.

Verklarungen.

(1) Es werden an Gebühren erhoben für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffes:

1. von nicht mehr als 500 cbm Bruttoraumgehalt . . . . . 7,50 R.M.
2. von mehr als 500 und nicht mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt . . . . 15,— R.M.
3. von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt 30,— R.M.

(2) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Flußschiffes werden 7,50 R.M. erhoben.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Der § 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

III. Der § 68 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften sind von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf das sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 500 Reichsmark des Vermögens eine Reichsmark zu erheben. Die für Beträge von je 500 Reichsmark bestimmten Gebühren werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

(2) Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehntel der im Absatz 1 bestimmten Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

IV. Der Abs. 3 des § 69 erhält folgende Fassung:

(3) Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Absatz 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 68 Abs. 2 erhoben.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

(2) Auf die gemäß § 68 Abs. 1 bei Beendigung einer Pflegschaft, Beistandschaft oder Vormundschaft fällig werdende einmalige Gebühr werden die nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen jährlich in Ansatz gebrachten Gebühren angerechnet, im Falle einer Rechnungslegung jedoch nur insoweit, als sie diejenigen Beträge übersteigen, die im Falle der Geltung dieses Gesetzes zu erheben gewesen wären. Eine Rückzahlung von Gebühren findet nicht statt.

---

## Begründung.

### I. Allgemeines.

Auf die Ausführungen der allgemeinen Begründung in dem Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., wird Bezug genommen.

### II. Einzelbegründung.

Zu Art. I § 34 und 34 a. Auf die Begründung zu Art. I § 35 a des Entwurfs für Oldenburg und Birkenfeld wird im übrigen Bezug genommen und nur folgendes bemerkt:

Während in Oldenburg und Birkenfeld die Schwierigkeit, bei Verklarungen die Wertklasse zu bestimmen, dazu geführt hat, daß in der Novelle vom 24. 4. 1906 die für die Ablegung von Verklarungen festgesetzte Gebühr nach dem Nettoraumgehalt des Schiffes abgestuft wurde, gilt in Lübeck noch jetzt die gleiche Regelung, wie sie in Oldenburg und Birkenfeld nach dem Gesetz von 1899 getroffen war. Es erscheint zweckmäßig, nunmehr für Lübeck die gleichen Bestimmungen, betreffend die Gebühren für Verklarungen,

Landesbibliothek Oldenburg

zu treffen, wie sie der Entwurf für Oldenburg und Birkenfeld vorschlägt.

Die Änderungen in der Überschrift des § 34 und zu Ziff. 3 daselbst ergeben sich dann von selbst.

Zu Art. I § 47 Abs. 4. Auf die Begründung zu Art. I § 48 Abs. 4 des Entwurfs für Oldenburg und Birkenfeld wird verwiesen.

Zu Art. I § 68 und 69. Auf die Begründung zu Art. I § 70 und 71 des Entwurfs für Oldenburg und Birkenfeld wird Bezug genommen.

Zu Art. II. Das Staatsministerium verweist auf die Begründung zu Art. II des Entwurfs für Oldenburg und Birkenfeld.

---

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 55.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 7. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

## Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924, wird, wie folgt, geändert:

Artikel I.

I. § 35 a erhält folgende Fassung:

§ 35 a.

Verklarungen.

(1) Es werden an Gebühren erhoben für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffes:

1. von nicht mehr als 500 cbm Bruttoraumgehalt . . . . . 7,50 R.M.
2. von mehr als 500 und nicht mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt . . . . 15,— R.M.
3. von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt 30,— R.M.



Landesbibliothek Oldenburg

(2) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Flußschiffes werden 7,50 R.M. erhoben.

II. Der § 48 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

III. Der § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59.

**V. Schiffsregister.**

(1) Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

A. Bei Seeschiffen:

1. Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung ihrer Voraussetzungen eine nach dem Bruttoraumgehalt zu berechnende Gebühr, die für Schiffe bis einschließlich 500 cbm Bruttoraumgehalt 10 Reichsmark, für Schiffe von mehr als 500 cbm für jede angefangenen 1000 cbm Bruttoraumgehalt 20 Reichsmark beträgt.

2. Für die Eintragung der Übertragung des Eigentums an dem ganzen Schiff die Hälfte der Sätze zu Ziffer 1.

3. Für die Eintragung einer Veränderung des Eigentums an einem Schiffspart 10 Reichsmark; es gilt als eine Eintragung, wenn für einen Schiffspart auf Grund eines Antrages mehrere Eigentümer eingetragen werden.

4. Für die Eintragung des Ergebnisses einer neuen Vermessung 10 Reichsmark.

5. Für die Eintragung einer sonstigen Veränderung 3 Reichsmark.

B. Bei Flußschiffen:

1. Für die erste Eintragung 6 Reichsmark.
2. Für die Eintragung einer Veränderung 2 Reichsmark.

C. Bei See- und Flußschiffen:

Für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch bestimmten Sätze.

(2) Neben den im Absatz 1 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für die erste Ausfertigung des Schiffszertifikats oder Schiffsbriefes oder für Eintragungen von Veränderungen auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe nicht berechnet.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 C finden auf die Eintragungen und Löschungen, die in den Registern für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen vorzunehmen sind, entsprechende Anwendung.

Für die Übertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von 20 Reichsmark, wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts nach Abs. 1 zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

(4) Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

(5) Für die Erteilung eines Auszuges aus dem Schiffszertifikat oder für die Erteilung einer zweiten oder ferneren Ausfertigung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefes wird eine Gebühr von 3 Reichsmark erhoben.

(6) Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

Landesbibliothek Oldenburg

(7) Für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften oder Auszügen aus dem Schiffsregister finden die Bestimmungen des § 54 entsprechende Anwendung.

IV. Der § 70 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften sind von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf das sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 500 Reichsmark des Vermögens eine Reichsmark zu erheben. Die für Beträge von je 500 Reichsmark bestimmten Gebühren werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

(2) Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehntel der im Absatz 1 bestimmten Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

V. Der Abs. 3 des § 71 erhält folgende Fassung:

(3) Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 70 Abs. 2 erhoben.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

(2) Auf die gemäß § 70 Abs. 1 bei Beendigung einer Pflegschaft, Beistandschaft oder Vormundschaft fällig werdende einmalige Gebühr werden die nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen jährlich in Ansatz gebrachten Gebühren angerechnet, im Falle einer Rechnungslegung jedoch nur insoweit, als sie diejenigen Beträge übersteigen, die im Falle der Geltung dieses Gesetzes zu erheben gewesen wären. Eine Rückzahlung von Gebühren findet nicht statt.

---

## Begründung.

### I. Allgemeines.

Das Gerichtskostengesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. 12. 1899 ist dem damals geltenden preußischen Gerichtskostengesetz im allgemeinen nachgebildet. Abgesehen von der Novelle vom 24. 4. 1906, die sich mit Ausnahme einer Gebührenerhöhung im allgemeinen lediglich auf die Gebühren für Testamente, Handelsregistersachen und Verklarungen bezog, hat eine Fortbildung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes in den 25 Jahren seit seinem Erlaß nicht stattgefunden. In den letzten Jahren erfolgten freilich infolge der Inflation ständig Gebührenerhöhungen. Durch die Notverordnung vom 3. Januar 1924 wurde sodann die Umstellung der Gebühren auf Gold vorgenommen und dabei der allgemeine Gebührentarif des preußischen Gesetzes eingeführt. In Preußen dagegen ist das 1899 geltende Gerichtskostengesetz zunächst 1910, sodann 1922 in zahlreichen Paragraphen geändert. Es erhielt 1922 eine neue Fassung und wurde später durch kleinere Novellen nochmals geändert.

Bei solcher tiefgreifenden Umgestaltung des preußischen Gerichtskostengesetzes ist an sich das Bedürfnis zur Fortbildung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes ge-



Landesbibliothek Oldenburg

geben. Denn der Umstand, daß im jetzigen oldenburgischen Gesetz von vornherein viele von den in dem preußischen Gesetz enthaltenen Bestimmungen fehlten, hat bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes im Laufe der Zeit schon immer viele Schwierigkeiten ergeben, die sich noch erhöhten, nachdem durch die preußischen Novellen weitere neue Bestimmungen hinzugekommen waren. Das Staatsministerium hat daher den Entwurf einer völligen Neufassung eines oldenburgischen Gerichtskostengesetzes ausarbeiten lassen, dessen Ziel es war, das oldenburgische Gesetz grundsätzlich völlig an das preußische anzuschließen, soweit nicht aus besonderen Gründen die Beibehaltung einzelner oldenburgischer Bestimmungen zweckmäßig erschien, der aber keine Ermäßigung des allgemeinen Gebührentarifs brachte.

Das Staatsministerium sieht jedoch davon ab, diesen Entwurf jetzt dem Landtag vorzulegen. Denn die überaus schwierige finanzielle Lage des Staats verbietet es zurzeit, eine Ermäßigung des allgemeinen Gebührentarifs eintreten zu lassen, ohne daß gleichzeitig der durch diese Ermäßigung eintretende Ausfall an Einnahmen durch Bewilligung neuer Steuern gedeckt wird. Andererseits fragt es sich, ob etwa in Verfolgung der von der Reichsregierung eingeleiteten Preissenkungsaktion, in absehbarer Zeit eine Ermäßigung des allgemeinen Gebührentarifs eintreten soll. Da diese Möglichkeit immerhin besteht, erscheint es z. Zt. nicht zweckmäßig, einen Entwurf vorzulegen, der eine völlige Neufassung des Gerichtskostengesetzes bringt.

Dagegen ist es dringend notwendig, sofort eine Ermäßigung der Gebühren für Verklarungen, für Eintragungen in das Schiffsregister, für die Einsicht ins Grundbuch und für Vormundschaften eintreten zu lassen. Dies erscheint auch finanziell tragbar, da der durch diese Gebührenermäßigung der Staatskasse erwachsende Ausfall verhältnismäßig gering ist. Das Staatsministerium beschränkt sich daher zur Zeit darauf, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Ermäßigung der eben erwähnten Gebühren vorsieht.

## II. Einzelbegründung.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel I. § 35 a. In Preußen wird für Verklarungen die volle Gebühr erhoben. Das gleiche war in Oldenburg nach dem Gesetz von 1899 der Fall. Die Schwierigkeit, die Wertklasse zu bestimmen, zumal da Verklarungen bei größeren Schiffen ganz allgemein nach Beendigung der Reise abgelegt werden, auch wenn ein Unfall oder ein eingetretener Schaden dazu keine Veranlassung gegeben hat, hätte sodann dazu geführt, daß in der Novelle vom 24. 4. 1906 die für die Ablegung von Verklarungen festgesetzte Gebühr nach dem Nettoraumgehalt des Schiffes abgestuft würde. Durch die Verordnung vom 3. 1. 1924 sind sodann die Gebührensätze neu geregelt und gegen früher etwa verdreifacht.

In Bremen betragen die Gebühren bei Schiffen

| | |
|---|---|
| von nicht mehr als 500 cbm Bruttoraumgehalt . . . . . | 7,50 R.M. |
| bei Schiffen von mehr als 500 und nicht mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt . | 15,— R.M. |
| bei Schiffen von mehr als 2000 cbm Bruttoraumgehalt . . . . . | 30,— R.M. |

Die Gebühren des oldenburgischen Gesetzes sind demnach teils um das Doppelte, teils um das Drei- oder Vierfache höher als in Bremen.

Aus wirtschaftlich politischen Gründen — im Interesse der Unterweserstädte — ist es erforderlich, daß die Verklarungsgebühren des oldenburgischen Gesetzes nicht höher

Landesbibliothek Oldenburg

sind als die des bremischen. Der Entwurf übernimmt daher die Sätze des bremischen Gesetzes. Um eine völlige Gleichstellung mit Bremen zu erzielen, folgt er dem bremischen Gesetz auch darin, daß die Berechnung künftig nicht nach Nettoregistertons, sondern nach cbm-Raumgehalt, wie in Bremen, erfolgen soll.

Eine Übersicht über die Höhe der Verklarungsgebühren
1. nach dem oldenburgischen Gesetz,
2. in Bremen und nach dem Entwurf
ergibt sich aus der als Nebenanlage A anliegenden Tabelle.

Zu Art. I § 48 Abs. 4. Nach § 48 Abs. 4 des Gesetzes von 1899 waren für die Grundbucheinsicht 50 Pfg. Gebühr zu erheben. Durch Gesetz vom 24. 4. 1906 ist dieser Satz um 50 % erhöht. Nach der Verordnung vom 3. 1. 1924 beträgt die Gebühr 2 Goldmark.

Nach dem preußischen Gesetz ist die Einsicht in das Grundbuch gebührenfrei. Der Entwurf schließt sich dem preußischen Gesetz an, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Einsicht in das Grundbuch dient dem möglichst unbehinderten Verkehr zwischen Publikum und Grundbuchamt und ist geeignet, Beanstandungen und Zwischenverfügungen zu vermindern.

2. Es hat sich in der Praxis der Gerichte als ein erheblicher Mißstand erwiesen, daß im allgemeinen die Gebühr für die Einsichtnahme in das Grundbuch höher ist, als regelmäßig diejenige für einen vollständigen Auszug aus dem Grundbuch.

3. Schon nach dem geltenden Gesetz ist die Einsicht in das Handels- und Schiffsregister gebührenfrei. Es besteht kein hinreichender Grund, die Einsicht in das Grundbuch anders zu behandeln.

Zu Art. I § 59 Abs. 1 A. B. Die Sätze des oldenburgischen Gesetzes für Eintragungen in das Schiffsregister sind ungewöhnlich hoch. Es wird das Zweifache der vollen Gebühr nach dem Werte des Schiffes berechnet. Demgegenüber werden in Preußen nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. In Bremen werden die Gebühren nach dem Bruttoraumgehalt berechnet. Nach Auskunft der Oldenburgischen Handelskammer ist der Wert eines Frachtschiffes (Normaltyp) von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 500 | cbm | Bruttoraumgehalt | etwa | 200 000 R.M., |
| 1000 | „ | „ | „ | 375 000 „ |
| 2000 | „ | „ | „ | 680 000 „ |
| 3000 | „ | „ | „ | 950 000 „ |

Die Gebühren für die Eintragung eines Seeschiffes von 500 cbm, d. h. im Werte von 200 000 R.M., betragen:

| in Oldenburg | in Preußen | in Bremen |
|---|---|---|
| 560 R.M. | 140 R.M. | 10 R.M. |

Die Gebühren für die Eintragung eines Flußschiffes sind in Oldenburg und Preußen die gleichen wie bei Seeschiffen. In Bremen betragen sie 6 R.M.

Mit Rücksicht auf die schwierige Lage des Schiffahrtsgewerbes in den Unterweserhäfen schließt sich der Entwurf hinsichtlich der Höhe der Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister sowohl bezüglich der Seeschiffe wie der Flußschiffe dem bremischen Gesetz an. (Abs. 1 A 1, B 1.)

Während im § 59 des oldenburgischen Gesetzes für die Eintragung von Veränderungen aller Art die volle Gebühr berechnet wird, unterscheidet der Entwurf ebenfalls im Anschluß an das Bremer Gesetz bei Seeschiffen in dieser Beziehung die einzelnen Fälle des Abs. 1 A Ziffern 2—5 und schließt sich auch in der Höhe der Gebühren dem bremischen Gesetz an. Für die Eintragung von Veränderungen bei Flußschiffen sieht der Entwurf ebenfalls im Anschluß an Bremen eine feste Gebühr von 2 R.M. vor.

Landesbibliothek Oldenburg

Zu Abs. 1 C. Bezüglich der Gebühren für Eintragungen der Verpfändung eines Schiffes sowie für Eintragung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen und Löschungen schließt sich der Entwurf dem § 76 Abs. 1 Ziffer 2 des preußischen Gesetzes an; dies erscheint zweckmäßig, weil für die Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen sind und es sich durch die Bezugnahme auf die dort vorgesehenen Sätze erübrigt, hier nochmals alle Einzelheiten zu regeln.

Die Höhe der Gebühren ist gegenüber dem bisherigen oldenburgischen Gesetz auf die Hälfte bzw. ein Viertel ermäßigt und beträgt nur die Hälfte der für die entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch bestimmten Sätze; für eine weitere Herabsetzung liegt kein hinreichender Grund vor.

Zu Abs. 2. Die Bestimmung entspricht dem bremischen Gesetz. Ihre Übernahme erscheint im Interesse der völligen Gleichstellung der Gebühren mit Bremen zweckmäßig.

Zu Abs. 3. Da auch im Landesteil Oldenburg durch Gesetz vom 10. 3. 1903 (Ges.Bl. Bd. 34 S. 574) gemäß dem Vorbehalt im Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch die Bestellung von Pfandrechten an den im Bau befindlichen Schiffen geregelt und ein entsprechendes Register eingerichtet ist, und da der Entwurf eines Gesetzes dem Reichstag vorliegt, der diese Materie reichsrechtlich regelt, die Bestimmung der Gebühren aber dem Landesrecht überläßt, empfiehlt es sich, die in Bremen in dieser Hinsicht geltenden Gebührenbestimmungen zu übernehmen.

Zu Abs. 4 und 6. Die Bestimmungen der Absätze 4 und 6 entsprechen dem bisherigen oldenburgischen Gesetz. Ihre Beibehaltung erscheint zweckmäßig.

Zu Abs. 5. Gemäß Abs. 2 wird für die erste Ausfertigung des Schiffszertifikats oder Schiffsbriefes eine Gebühr nicht berechnet. Dagegen ist es erforderlich, für die Erteilung einer zweiten und ferneren Ausfertigung oder für die Erteilung von Auszügen aus dem Schiffszertifikat eine Gebühr festzusetzen. Die Bestimmung einer festen Gebühr von 3 R.M. erscheint zweckmäßig.

Zu Abs. 7. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Eine Übersicht über die Höhe der Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister

1. nach dem geltenden oldenburgischen Gesetz,
2. in Preußen,
3. in Bremen,
4. nach dem Entwurf

ergibt sich aus der als Nebenanlage B anliegenden Tabelle.

Zu Art. I § 70. Nach § 70 Abs. 1 und 2 des oldenburgischen Gesetzes wurde bei rechnungspflichtigen Vormundschaften jährlich die volle Gebühr, bei nicht rechnungspflichtigen Vormundschaften jährlich drei Zehnteile dieser Gebühr erhoben. Nach dem preußischen Gesetz ist von je 500 R.M. eine einmalige Gebühr von einer Reichsmark und bei rechnungspflichtigen Vormundschaften außerdem jährlich noch ein Zehntel dieser einmaligen Gebühr zu erheben.

Die Sätze des oldenburgischen Gesetzes sind demnach erheblich höher als die des preußischen. Dies hat wiederholt zu Klagen der Vormünder über die Höhe der Gebühren Anlaß gegeben. Diese Klagen sind berechtigt, zumal da es sich bei Vormundschaften im Gegensatz zu fast allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Landesbibliothek Oldenburg

nicht um Akte der Rechtspflege handelt, die der Staat lediglich im Interesse von Privatpersonen vornimmt. Eine Herabsetzung der Gebühren erscheint daher erforderlich. Der Entwurf schließt sich dem preußischen Recht an.

Eine Übersicht über die Höhe der Vormundschaftsgebühren

1. nach dem geltenden oldenburgischen Gesetz,
2. nach dem preußischen Gesetz und dem Entwurf

ergibt die als Nebenanlage C anliegende Tabelle.

Zu Art. I § 71. Die unter Art. I zu § 70 vorgeschlagene Änderung macht die hier vorgeschlagene Änderung erforderlich.

Zu Art. II Abs. 1. Die Vorschrift, daß das Gesetz auf alle z. Zt. des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten Anwendung findet, entspricht den in den früheren Gesetzen getroffenen Übergangsbestimmungen.

Zu Abs. 2. Da der Entwurf hinsichtlich der bisher berechneten jährlichen vollen Gebühren für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandsschaften eine bedeutende Ermäßigung eintreten läßt, andererseits jedoch eine einmalige Gebühr für die ganze Dauer der Vormundschaft einführt, trifft Abs. 2 Anrechnungsbestimmungen bezüglich bisher gezahlter höherer jährlicher Gebührenbeträge auf die einmalige Gebühr. Dies erscheint im sozialen Interesse erforderlich, weil die bisherigen Gebühren allzu hoch waren.

Landesbibliothek Oldenburg

# Nebenanlage A.

## Verklarungsgebühren:

**1. nach dem oldenburgischen,**
**2. nach dem bremischen Gerichtskostengesetz und dem Entwurf.**

Es werden Gebühren erhoben für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffes von mehr als

| Oldenburg | Bremen und Entwurf |
|---|---|
| 1. 169 Brutto (100 Netto) . . . . . 10 R.M. | zu 1. und 2. } 500 Brutto . . . . 7,50 R.M. |
| 2. 169 Brutto (100 Netto) bis 500 Brutto . 30 R.M. | |
| 3. 500 Brutto bis 1699 Brutto (1000 Netto) . . . . . 30 R.M. | zu 3. und 4. } 500 bis 2000 Brutto. . 15,— R.M. |
| 4. 1699 Brutto bis 2000 Brutto (1000 Netto) . . . . . 60 R.M. | |
| 5. 2000 bis 3398 Brutto (2000 Netto) . . . . . 60 R.M. | zu 5. und 6. } über 2000 Brutto . . 30,— R.M. |
| 6. über 3398 Brutto (2000 Netto) . . . . . 100 R.M. | |



Landesbibliothek Oldenburg

# Neben- n-

## Gebühren in Schiffs-
### in Oldenburg, Preußen, Bremen

| Wert | Erste Eintragung des Schiffes | | | | Eintragung von Übertragung des Eigentums an dem ganzen Schiffe | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Oldenburg § 59 Abs. 1 Ziff. 1 (10/10) | Preußen § 76 Abs. 1 Ziff. 1 (5/10) | Bremen § 29 (Gebühr nach dem Bruttoraumgehalt) | Entwurf § 59 Abs. 1 A 1 (wie Bremen) | Oldenburg § 59 Abs. 1 Ziff. 2 (10/10) | Preußen § 76 Abs. 1 Ziff. 1 (5/10) | Bremen § 30 (Gebühr nach dem Bruttoraumgehalt) | Entwurf § 59 Abs. 1 A 2 (wie Bremen) |
| R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. |
| 50 | diese niedrigen Werte kommen nicht in Frage | — | bis einschl. 500 cbm 10 R.M. | | — | — | bis einschl. 500 cbm 5 R.M. | |
| 100 | | — | | | — | — | | |
| 200 | | — | | | — | — | | |
| 300 | | — | | | — | — | | |
| 500 | | — | | | — | — | | |
| 1 000 | 16 | 4 | bei mehr als 500 cbm für jede angefangene 1000 cbm 20 R.M. | wie Bremen | 8 | 4 | bei mehr als 500 cbm für jede angefangene 1000 cbm 10 R.M. | wie Bremen |
| 2 000 | 24 | 6 | | | 12 | 6 | | |
| 3 000 | 32 | 8 | | | 16 | 8 | | |
| 4 000 | 40 | 10 | | | 20 | 10 | | |
| 5 000 | 44 | 11 | | | 22 | 11 | | |
| 10 000 | 64 | 16 | | | 32 | 16 | | |
| 20 000 | 104 | 26 | | | 52 | 26 | | |
| 30 000 | 144 | 36 | | | 72 | 36 | | |
| 40 000 | 176 | 44 | | | 88 | 44 | | |
| 50 000 | 200 | 50 | | | 100 | 50 | | |
| 60 000 | 224 | 56 | | | 112 | 56 | | |
| 70 000 | 248 | 62 | | | 124 | 62 | | |
| 80 000 | 272 | 68 | | | 136 | 68 | | |
| 90 000 | 296 | 74 | | | 148 | 74 | | |
| 100 000 | 320 | 80 | | | 160 | 80 | | |
| 200 000 | 560 | 140 | | | 280 | 140 | | |
| 300 000 | 800 | 200 | | | 400 | 200 | | |
| 400 000 | 1 040 | 260 | | | 520 | 260 | | |
| 500 000 | 1 280 | 320 | | | 640 | 320 | | |
| 1 000 000 | 2 480 | 620 | | | 1240 | 620 | | |

Landesbibliothek Oldenburg

# anlage B.

## registersachen
### und nach dem Entwurf.

| Veränderungen: Veränderung des Eigentums an einem Schiffspart | | | | Eintragung der Verpfändung des Schiffes | | | | Wert |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oldenburg § 59 Abs. 1 Ziff. 2 (10/10) | Preußen § 76 Abs. 1 Ziff. 1 (5/10) | Bremen § 31 | Entwurf § 59 Abs. 1 A 3 | Oldenburg § 59 Abs. 1 Ziff. 3 (10/10*) | Preußen § 76 Abs. 1 Ziff. 2 (5/10*) | Bremen § 38 (5/10*) | Entwurf § 59 Abs. 1 C (5/10*) | |
| R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. | R.M. |
| — | — | | | 2 | 2 | | | 50 |
| — | — | | | 3 | 2 | | | 100 |
| — | — | | | 4 | 2 | | | 200 |
| — | — | | | 5 | 2,50 | | | 300 |
| — | — | | | 6 | 3 | | | 500 |
| 8 | 4 | | | 8 | 4 | | | 1 000 |
| 12 | 6 | 10 R.M. (ohne Unterschied) | wie Bremen | 12 | 6 | wie Preußen | wie Preußen und Bremen | 2 000 |
| 16 | 8 | | | 16 | 8 | | | 3 000 |
| 20 | 10 | | | 20 | 10 | | | 4 000 |
| 22 | 11 | | | 22 | 11 | | | 5 000 |
| 32 | 16 | | | 32 | 16 | | | 10 000 |
| 52 | 26 | | | 52 | 26 | | | 20 000 |
| 72 | 36 | | | 72 | 36 | | | 30 000 |
| 88 | 44 | | | 88 | 44 | | | 40 000 |
| 100 | 50 | | | 100 | 50 | | | 50 000 |
| 112 | 56 | | | 112 | 56 | | | 60 000 |
| 124 | 62 | | | 124 | 62 | | | 70 000 |
| 136 | 68 | | | 136 | 68 | | | 80 000 |
| 148 | 74 | | | 148 | 74 | | | 90 000 |
| 160 | 80 | | | 160 | 80 | | | 100 000 |
| 280 | 140 | | | 280 | 140 | | | 200 000 |
| 400 | 200 | | | 400 | 200 | | | 300 000 |
| 520 | 260 | | | 520 | 260 | | | 400 000 |
| 640 | 320 | | | 640 | 320 | | | 500 000 |
| 1240 | 620 | | | 1240 | 620 | | | 1 000 000 |

*) nach dem Betrage der Forderung.

Landesbibliothek Oldenburg

# Nebenanlage C.

## Übersicht über die Höhe der Vormundschaftsgebühren

**1. nach dem geltenden oldenburgischen Gesetz,**

**2. nach dem preußischen Gesetz und dem Entwurf.**

| Wert | Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften mit Rechnungslegung | | |
|---|---|---|---|
| | Oldenburg § 70 jährlich 10/10 R.M. | Preußen und einmalige Gebühr von 1 R.M. für je 500 R.M. R.M. | Entwurf jährlich 10 Pfg. für je 500 R.M., aber nicht mehr als 10 v. H. der jährlichen Einkünfte. R.M. |
| 50 | kostenfrei | kostenfrei | kostenfrei |
| 100 | | | |
| 200 | | | |
| 300 | | | |
| 500 | | | |
| 1 000 | | | |
| 1 500 | | | |
| 2 000 | | | |
| 3 000 | 16 | 6 | 2 |
| 4 000 | 20 | 8 | 2 |
| 5 000 | 22 | 10 | 2 |
| 10 000 | 32 | 20 | 2 |
| 20 000 | 52 | 40 | 4 |
| 30 000 | 72 | 60 | 6 |
| 40 000 | 88 | 80 | 8 |
| 50 000 | 100 | 100 | 10 |
| 60 000 | 112 | 120 | 12 |
| 70 000 | 124 | 140 | 14 |
| 80 000 | 136 | 160 | 16 |
| 90 000 | 148 | 180 | 18 |
| 100 000 | 160 | 200 | 20 |
| 200 000 | 280 | 400 | 40 |
| 300 000 | 400 | 600 | 60 |
| 400 000 | 520 | 800 | 80 |
| 500 000 | 640 | 1 000 | 100 |
| 1 000 000 | 1 240 | 2 000 | 200 |

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 56.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. den Staatsvertrag zwischen der Reichsregierung und der oldenburgischen Staatsregierung über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen, nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 17. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend den Staatsvertrag über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Nebenanlage

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den im Entwurf abgedruckten Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Ausbau der Unterweser und anderer Reichswasserstraßen und das dazu gehörige, ebenfalls im Entwurf abgedruckte Schlußprotokoll zu vollziehen.



Landesbibliothek Oldenburg

**A.**

Die Reichsregierung und die Regierung des Landes Oldenburg schließen folgenden

## Vertrag:

§ 1.

(1) Für den Ausbau der Unterweser auf oldenburgischem Landesgebiet durch das Reich wird die Oldenburgische Regierung eine gesetzliche Regelung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2—20 treffen.

(2) Die Oldenburgische Regierung behält sich vor, diese Regelung im Einvernehmen mit dem Reich auf die übrigen im Landesteil Oldenburg des Freistaats Oldenburg belegenen Reichswasserstraßen auszudehnen.

§ 2.

(1) Gegenstand von Ausbauunternehmen sind Veränderungen, die über die Unterhaltung hinausgehen.

(2) Den Ausbauunternehmungen im Sinne des Abs. 1 wird gleichgestellt die künstliche Schaffung von Neuland an Ufergrundstücken und die Aufbringung von Baggerboden auf Außendeichsländereien.

§ 3.

(1) Das Reich hat als Unternehmer des Ausbaues diejenigen Einrichtungen herzustellen, die infolge des Unternehmens zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Es hat auch die sonstigen im öffentlichen Interesse erforderlichen Einrichtungen zu treffen, insbesondere die durch den Ausbau bedingten Änderungen an Wegen, Brücken und Fähren vorzunehmen. Der zu deren Unterhaltung Verpflichtete hat unbeschadet auf besonderem Rechtsgrund beruhender Verpflichtungen zu den Kosten der Änderung soviel beizutragen, als ihm durch die Änderung Kosten erspart werden, die er sonst zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht hätte aufwenden müssen.

(2) Das Reich hat die von ihm hergestellten Einrichtungen zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 4.

(1) Sind von dem Ausbau durch Einrichtungen nach § 3 nicht ausgeschlossene nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird, so kann der davon Betroffene Entschädigung fordern. Soweit es sich nicht um ein Recht am Wasserlauf handelt, kann er wegen Beeinträchtigung eines Rechts auch dem Ausbau widersprechen.

(2) Wegen nachteiliger Veränderung der Vorflut, der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke oder der Grundwasserverhältnisse, wegen Erschwerung der Uferunterhaltung und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann Entschädigung verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist. Der durch Veränderung der Zuwässerung für landeskulturelle Zwecke und der durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse entstehende Schaden ist jedoch ferner nur insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung erfordert.

(3) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen; dabei kann die Nachprüfung und

Landesbibliothek Oldenburg

anderweite Feststellung in bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Berechtigten aus dem Unternehmen erwächst, wenn die Billigkeit nach den Umständen die Anrechnung erfordert.

§ 5.

(1) Das Reich ist als Unternehmer des Ausbaues berechtigt, Anlandungen aller Art, Felsen, Inseln und Ufervorsprünge abzutreiben oder sonst zu beseitigen, wenn dies nach dem Plane (§ 8) erforderlich ist. Entschädigung kann nur verlangt werden, wenn der Schaden erheblich ist.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten hat das Reich dafür zu sorgen, daß eine Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vermieden wird, soweit dies mit dem Zwecke und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vereinbar ist.

§ 6.

Die Bepflanzung, Berasung oder anderweitige Befestigung der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke bedarf der Zustimmung des Reichs, soweit sie nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden sollen. Dasselbe gilt für die gänzliche oder teilweise Beseitigung dieser Grundstücke, soweit der Plan ihre Beseitigung oder Erhaltung vorsieht.

§ 7.

Die Anlieger sind ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wildwachsende Bäume und Sträucher, welche die Durchführung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen und die nach dem Plane (§ 8) beseitigt werden müssen, auf Erfordern des Reichs nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 8.

(1) Das Reich hat den Plan des Unternehmens mit einem Auszuge, der eine kurze Darstellung des Unternehmens und die herzustellenden Einrichtungen enthalten muß, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern vorzulegen, welches das Auslegungsverfahren anordnet.

(2) Auf Antrag des Reichs kann das Oldenburgische Ministerium des Innern bei kleineren Ausbauunternehmungen auch anordnen, daß von dem Auslegungsverfahren abzusehen ist.

§ 9.

Die Auslegungsbehörde I. Instanz wird vom Oldenburgischen Ministerium des Innern jeweils für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt, ein Beisitzer abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer sind auf entsprechende Weise Ersatzleute zu berufen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 10.

(1) Die Auslegungsbehörde hat den Auszug in den Bezirken, auf die sich nach ihrem Ermessen die Wirkung des Unternehmens erstrecken kann, während mindestens 2 Wochen zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung und die Stelle, bei der der Plan selbst eingesehen werden kann, sind zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen und außerdem in den in Betracht kommenden Tageszeitungen bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat die Aufforderung zu enthalten, daß Widersprüche gegen das Unternehmen und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung innerhalb einer 2 bis



Landesbibliothek Oldenburg

6 Wochen nach dem Schluß der Auslegungszeit endenden Frist bei der Auslegungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben und begründet werden müssen, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden können.

(3) Die Auslegungsbehörde hat außerdem alle Stellen, die nach ihrem Ermessen von den nachteiligen Wirkungen des Unternehmens betroffen werden könnten, auf die Bekanntmachung hinzuweisen und beteiligte Behörden von Amts wegen zu hören.

§ 11.

(1) Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Auslegungsbehörde über die erhobenen Widersprüche und Ansprüche zu entscheiden und gegebenenfalls die Bedingungen zu bestimmen, unter denen das Reich das Unternehmen ausführen darf. Insbesondere hat die Auslegungsbehörde die Einrichtungen zu bezeichnen, die das Reich zur Verhütung nachteiliger Wirkungen des Unternehmens herzustellen und zu unterhalten, und festzustellen, welche Entschädigung es zu leisten hat.

(2) Läßt sich bei Entschädigungsansprüchen nicht voraussehen, ob oder in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über diese Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Auslegungsbehörde kann dem Reich Maßnahmen auferlegen, die die Feststellung, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind, zu erleichtern geeignet sind.

(3) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung zu geben. Dem Reich sind die etwa eingelegten Widersprüche oder Ansprüche rechtzeitig abschriftlich mitzuteilen Im übrigen bestimmt die Auslegungsbehörde das Verfahren nach ihrem Ermessen.

§ 12.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Reich, dem Oldenburgischen Ministerium des Innern und denjenigen, die Widersprüche oder Ansprüche erhoben haben, zuzustellen.

§ 13.

Gegen die Entscheidung steht den im § 12 Genannten innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Beschwerde bei der Auslegungsbehörde II. Instanz zu.

§ 14.

Die Auslegungsbehörde II. Instanz besteht aus dem jeweiligen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg und vier jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellenden Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Oldenburgischen Ministerium des Innern ernannt; einer muß abgeschlossene wasserbautechnische Hochschulbildung haben. Für die Beisitzer werden in entsprechender Weise Ersatzleute bestellt.

§ 15.

(1) Die Entscheidung der Auslegungsbehörde II. Instanz ist endgültig.

(2) Nur soweit sie die vom Reich zu leistende Entschädigung betrifft, kann binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg beschritten werden. Beschreitet das Reich den Rechtsweg, so fallen ihm jedenfalls die Kosten erster Instanz zur Last.

(3) Die Beschreitung des Rechtswegs nach Abs. 2 hat hinsichtlich der Ausführung des Unternehmens gemäß der Entscheidung der Auslegungsbehörde II. Instanz keine aufschiebende Wirkung.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Die Kosten des Auslegungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last. Die durch unbegründete Einwendungen entstandenen Kosten können jedoch demjenigen auferlegt werden, der sie erhoben hat.

§ 17.

(1) Auch nach endgültiger Entscheidung im Auslegungsverfahren kann wegen nachteiliger Wirkungen des Unternehmens der davon Betroffene die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 3, 4 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Unternehmen widersprochen noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten. Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden

(2) Den Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Teile des Unternehmens hat das Oldenburgische Ministerium des Innern auf Ersuchen des Reichs in den beteiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Die Entscheidung trifft die Auslegungsbehörde. Die §§ 12, 13 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18.

(1) Das Oldenburgische Ministerium des Innern wird dem Reich auf Antrag die vorläufige Erlaubnis zur Ausführung eines Ausbauunternehmens erteilen, wenn die Wahrung der im Ausbauverfahren zu berücksichtigenden Interessen gesichert erscheint und wichtige Gründe für einen alsbaldigen Beginn der Arbeiten sprechen.

(2) Das in den §§ 8 ff. vorgesehene Auslegungsverfahren ist im Falle des Abs. 1 unverzüglich durchzuführen. Widersprüche gegen den Ausbau selbst können in ihm jedoch in diesem Falle nicht erhoben werden.

§ 19.

Dem in den §§ 8 ff. vorgesehenen Auslegungsverfahren ist mit dem Plan für die Verbreiterung und Vertiefung der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe nach dem Entwurf von 1924 noch nachträglich der über den Entwurf von 1903 hinaus bereits erfolgte Ausbau der Unterweser für 7 m tiefgehende Schiffe zu unterwerfen.

§ 20.

(1) Für die Feststellung, ob eine nachteilige Wirkung im Sinne der §§ 3 und 4 durch die im § 19 bezeichneten Unternehmen des Reiches verursacht ist, gilt folgendes:

a) Bezüglich der Ufergestaltung sowie der Breiten und Tiefen ist auszugehen von dem Zustande bei Übergabe der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, der im beiderseitigen Einvernehmen festzustellen ist.

b) Bezüglich der gewöhnlichen Niedrigwasserstände der Weser ist auszugehen von dem Zustande, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917, 1921 und 1922 für

Landesbibliothek Oldenburg

die Pegelbeobachtungsstellen Bremerhaven, Nordenham, Brake, Elsfleth, Farge, Vegesack, Oslebshausen und Bremen (Gr. Weserbrücke) bei einer Wasserführung der Weser, von 100, 150 und 286 cbm/sec. bei Baden und normaler Tide in Bremerhaven ergibt. Die Werte und die Art ihrer Ermittlung sollen in einem beiderseits anzuerkennenden Protokoll niedergelegt werden.

c) Bezüglich der Grundwasserstände ist auszugehen von dem Stande des Grundwassers, der sich aus den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 ergibt. Über das Maß der Veränderung des Grundwasserstandes entscheidet im Streitfalle die Preußische Landesanstalt für Gewässerkunde.

d) Bezüglich des Salzgehalts des Flußwassers ist auszugehen von dem Zustande, der nach den Beobachtungen in den Jahren 1917 bis 1922 gemeinschaftlich festzustellen ist.

e) Durch die Abmachungen zu a bis d werden privatrechtliche Verträge, in die das Reich infolge Überganges der Wasserstraßen auf das Reich eingetreten ist, nicht berührt.

(2) Auf die von privaten Benachteiligten gestellten Entschädigungsforderungen sind diejenigen Beträge anzurechnen, die sie etwa vom Lande Oldenburg aus gleichem Grunde bereits erhalten haben.

§ 21.

(1) Das Reich wird im Unterwesergebiet die Flußwasserstände weiter beobachten. Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen sind in folgender Weise fortzusetzen und zu ergänzen:

a) An allen bisherigen und nötigenfalls an weiteren zwischen dem Reich und Oldenburg zu vereinbarenden Orten wird durch im Benehmen mit Oldenburg zu bestimmende Personen an jedem Sonnabend bei Hochwasser zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends ein gleiches Quantum Wasser 1½ m unterhalb des Spiegels geschöpft und das so geschöpfte Wasser zur Vornahme der chemischen Analyse an den Direktor der Preußischen Moorversuchsstation zu Bremen gesandt.

b) Im Frühjahr 1926 ist eine genaue Untersuchung der Flora derjenigen Ländereien, Außengroden und Sände, bei welchen die Möglichkeit einer Schädigung nicht ausgeschlossen erscheint, durch zwei mit den Arbeiten vertraute Gelehrte, von denen der eine vom Reich, der andere von Oldenburg gewählt wird, unter Hinzuziehung von vier, zur einen Hälfte vom Reich, zur anderen Hälfte von Oldenburg zu ernennenden praktischen Landwirten auszuführen.

c) Im Frühjahr 1926 ist ferner eine genaue Untersuchung der Beschaffenheit des Bodens jener Ländereien, Außengroden und Sände, insbesondere auch auf deren Salzgehalt in gleicher Weise, wie unter b verabredet, auszuführen.

d) Die unter b und c bezeichneten Untersuchungen sind dauernd fortzusetzen, und zwar in Zwischenräumen von je 3 Jahren.

e) Von Oldenburg ist eine jährliche Feststellung der Ernte- und Pachtergebnisse der fraglichen Außengroden und Sände vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Feststellung ist dem Reich jährlich mitzuteilen.

f) Im Ufergebiet der Weser und Ochtum werden nach den Anforderungen der Preußischen Landesanstalt für Gewässerkunde Grundwasserbeobach-

Landesbibliothek Oldenburg

tungen, verbunden mit Beobachtungen der Niederschlagsverhältnisse, eingerichtet.

(2) Die Beobachtungen des Salzgehaltes und der Grundwasserstandsbewegungen können vom Reich mit dem Ablauf des zehnten Jahres nach der Ausführung des Entwurfs von 1924 zum Ausbau der Unterweser für 8 m tiefgehende Schiffe eingestellt werden.

§ 22.

Das Reich wird den oldenburgischen Interessenten die bisherige Überwegung über den Landstrich an der Ochtummündung belassen.

§ 23.

Das Reich unterhält die Zuwässerungshöhle durch den Weserdeich, welche gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser von 1913 als Maßnahme gegen die durch die Absenkung des Niedrigwasserstandes erfolgte Grundwassersenkung für die Lemwerder und die Lemwerder-Deichhauser Verlatachten gebaut wurde.

§ 24.

(1) Oldenburg behält sich das Recht vor, wegen Ausführung der dem Reiche im Auslegungsverfahren (§§ 8 ff.) für den Ausbau der Unterweser auferlegten Anlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem Falle befugt, gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder anstatt des vom Reiche beabsichtigten einen anderen nach dessen Ermessen mit dem Unternehmen zu vereinbarenden Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, das Reich gegen alle Ansprüche schadlos zu stellen, denen der Entwurf des Reichs vorbeugen sollte.

(2) Übernehmen die oldenburgischen Beteiligten die Ausführung und ständige Unterhaltung, so hat das Reich außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit einem zeitgemäßen im Einzelfalle zu vereinbarenden Prozentsatz kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Oldenburg zu bezeichnenden Stellen zu zahlen.

§ 25.

(1) Oldenburg wird einen Beamten benennen, mit dem sich die Strombauverwaltung Bremen in den die oldenburgischen Interessen berührenden Angelegenheiten durch mündlichen oder schriftlichen Verkehr in steter Fühlung zu halten hat. Die Strombauverwaltung hat dem genannten Beamten jederzeit Auskunft zu erteilen, insbesondere ihm von allen neu geplanten einschlägigen Maßnahmen so zeitig ausreichende Kenntnis zu geben, daß er nötigenfalls besondere Schritte zur Wahrung der oldenburgischen Interessen herbeiführen kann.

(2) Das Reich wird in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre, eine Befahrung der Weser mit Vertretern der Uferstaaten veranstalten.

§ 26.

(1) Das Reich wird weiter Baggerboden auf oldenburgischem Landesgebiet aufbringen nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 1—4 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und der dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen; Art. 23 Abs. 2 letzter Halbsatz wird jedoch dahin geändert, daß die Beschränkung auf Haus- und Wegebau und ähnliche Zwecke aufgehoben wird.

(2) Oldenburg wird dem Reich Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung stellen, soweit nach Er-

Landesbibliothek Oldenburg

messen Oldenburgs die Rücksichten auf die Landeskultur es gestatten.

(3) Im Wege der Enteignung wird das Reich Flächen, die einen Vorkriegspachtwert von jährlich 100 R.M. je Hektar und mehr haben, nur mit Zustimmung Oldenburgs in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Pachtwertes entscheidet ein Ausschuß von drei ortskundigen Landwirten, von denen das Reich und Oldenburg je einen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Oldenburg den Obmann ernennt.

Das Reich wird sich im Enteignungsverfahren mit dem Erwerbe eines Rechts zur Ablagerung von Baggerboden begnügen, wenn nicht ein unabweisbares Bedürfnis zum Erwerbe des Eigentums vorliegt.

(4) Auf Verlangen Oldenburgs wird das Reich alle durch vom Reich vorgenommene Zuschüttungen und andere Maßnahmen in Nebenarmen und sonstigen reichseigenen Wasserflächen auf oldenburgischem Landesgebiet gewonnene Landflächen an den Staat Oldenburg übertragen, sobald die Zuschüttungen und anderen Maßnahmen nach Ermessen des Reichs beendet sind und soweit die gewonnenen Landflächen für die Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung nach deren Ermessen entbehrlich sind.

Das Land Oldenburg erstattet innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem genannten Zeitpunkt dem Reiche den jährlich auf diesen Flächen erzielten oder erzielbaren Nettopachtertrag. Die Höhe des Pachtertrages wird im Streitfalle durch einen gem. Absatz 3 zu bestellenden Ausschuß festgesetzt unter Berücksichtigung der für Verbesserungen gemachten Aufwendungen.

Auf Wunsch Oldenburgs ist von der Herrichtung der gewonnenen Landflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung abzusehen, soweit nicht mit Rücksicht auf die Zwecke des Reichs die Unterbringung von Klei oder Schlick auf ihnen erforderlich ist.

§ 27.

Wenn bei Maßnahmen des Reichs oder bei Maßnahmen Dritter, die der Zustimmung des Reichs bedürfen, an nicht oldenburgischen Teilen der Weser eine Einwirkung auf den Stromzustand auf oldenburgischem Gebiet in Frage kommt, wird das Reich im Sinne des § 13 des Staatsvertrages, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, auf Berücksichtigung der Oldenburgischen Interessen bedacht sein.

§ 28.

Oldenburg übernimmt keinerlei Kosten außer den in diesem Vertrage bestimmten Fällen, verzichtet jedoch auf die Erstattung der Auslagen, die durch eine nach diesem Vertrage eintretende Mitwirkung seiner Beamten entstehen.

§ 29.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß aus den sogenannten Weserkorrektionsverträgen Oldenburgs mit Bremen Ansprüche gegen das Reich als Rechtsnachfolger Bremens nicht mehr herzuleiten sind.

§ 30.

(1) Die Vertragschließenden sind ferner darüber einig, daß dieser Vertrag von selbst außer Kraft tritt, insoweit über die behandelten Gegenstände eine reichsgesetzliche Regelung Platz greift.

(2) Sobald das Reich die Verwaltung der Reichswasserstraßen endgültig geregelt hat, wird das in § 25 dieses Vertrages Oldenburg eingeräumte Mitwirkungsrecht den im Verhältnis des Reiches zu den übrigen Ländern

Landesbibliothek Oldenburg

für die Zusammenarbeit an den Reichswasserstraßen getroffenen Bestimmungen angepaßt werden.

§ 31.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts und solange dieses noch nicht besteht, der Präsident des Reichsgerichts den Vorsitzenden und bestimmen Reich und Oldenburg je 2 Beisitzer.

---

**B.**

## Erklärungen

zum Vertrage der Reichsregierung und der Regierung des Landes Oldenburg vom . . . . . 1926.

Zu § 3.

Das Reich wird nach Maßgabe der Niederschrift an Bord Dampfer „Welle" vom 27. Mai 1924 vor den Nordenhamer Piers die Tiefen herstellen und erhalten, die 1913 dort vorhanden gewesen sind. Es wird für die Folge beim Ausbau der Unterweser darauf Bedacht nehmen, daß die Zugänglichkeit vom Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewahrt wird, soweit die Tiefe vor den Piers den Fahrwasserverhältnissen angepaßt ist.

Zu § 20 a.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß der Feststellung des Zustandes bei Übergang der Wasserstraße von den Ländern auf das Reich die Unterlagen der Strombauverwaltung Brenien zugrunde zu legen sind; nur soweit diese hierzu nicht ausreichen, sollen sie durch gemeinschaftliche Aufnahmen vervollständigt werden.

Zu § 26 Abs. 1.

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß in Art. 23 des Staatsvertrages zwischen Bremen und Oldenburg vom 13. Februar 1913 und den dazu im Schlußprotokoll getroffenen Ausführungsbestimmungen eine Verpflichtung Oldenburgs, Bremen Ablagerungsflächen für Baggerboden zur Verfügung zu stellen, nicht enthalten war.

Zu § 29.

Das Reich wird sich bemühen, daß die Tarife den Bedürfnissen der oldenburgischen Häfen angepaßt bleiben.

Zu § 30 Abs. 1.

Die Vertragschließenden sind von der Auffassung ausgegangen, daß ein etwaiges künftiges Reichsgesetz die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen des Reichs im wesentlichen im gleichen Umfange anerkennen wird.

---



Landesbibliothek Oldenburg

C.

## Begründung

zum Staatsvertrage zwischen Oldenburg und dem Reiche über den weiteren Ausbau der Unterweser und anderen Reichswasserstraßen.

Nach Artikel 97 der Reichsverfassung ist es Aufgabe des Reiches, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden. Die Übernahme ist gemäß Reichsgesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1921 (R.G.Bl. S. 961) am 1. April 1921 erfolgt. Seitdem ist die Anlegung und der Ausbau von dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen Recht und Pflicht des Reiches. Von den oldenburgischen Wasserstraßen hat das Reich die Außen- und Unterweser mit Nebenarmen, die untere Hunte mit Nebenarmen und den Hunte-Ems-Kanal übernommen.

Für den Ausbau — die Vertiefungen und Verbreiterungen — der Unterweser galten bisher, soweit Oldenburg in Frage kam, die beiden Staatsverträge mit Bremen vom 27. 11. 1887 und vom 13. 2. 1913 (Oldb. Ges.Samml. Bd. 28 S. 121, Bd. 38 S. 507). In diesen Verträgen war Vorsorge getroffen, Oldenburg gegen Gefahren und Nachteile aus der Unterwesservertiefung zu schützen und die Leistung von Schadensersatz zu sichern. Dem Reiche gegenüber hat Oldenburg stets den Standpunkt vertreten, daß seine sämtlichen Rechte aus diesen Verträgen durch den Übergang der Weser auf das Reich nicht erloschen seien. Das Reich hat demgegenüber geltend gemacht, daß Oldenburgs und Bremens Stromhoheit über die Weser auf das Reich übergegangen und sämtliche mit der Stromhoheit zusammenhängenden Rechte und Pflichten Oldenburgs und Bremens durch Vereinigung in seiner Hand erloschen seien.

Trifft diese Rechtsauffassung zu, kann sich Oldenburg in wesentlichen Punkten zum Schutze seiner Interessen auf die alten Verträge mit Bremen dem Reich gegenüber nicht mehr berufen. Das vom Reiche jetzt erworbene Recht auf den Ausbau der Unterweser unterliegt dann nur den Schranken, die allgemein seinem Recht auf Ausbau der Wasserstraßen gezogen sind. Gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Reichsverfassung hat das Reich bei dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen. Ferner ist das Reich zur Verletzung von Privatrechten nicht befugt. Will es diese beseitigen oder beschränken, muß es von der ihm nach Artikel 97 Abs. 5 der Reichsverfassung zustehenden Enteignungsbefugnis Gebrauch machen und nach dem Enteignungsgesetze oder dem allgemeinen bürgerlichen Rechte Entschädigung leisten. An diesem Rechtsschutz wird durch den vorliegenden Staatsvertrag nichts geändert. Er ist aber nicht ausreichend. Für Oldenburg ist die Unterweser eine Lebensader; ihre Veränderung zieht im größten Ausmaße Rückwirkungen nach sich, die außerhalb des Gebiets der Landeskultur und Wasserwirtschaft liegen. Was ein „Recht" ist, ist nicht immer leicht festzustellen. Außer Rechtsverletzungen kommt die Beeinträchtigung bisheriger tatsächlicher Vorteile und öffentlicher Interessen, die sich

Landesbibliothek Oldenburg

zu eigentlichen Rechten noch nicht entwickelt haben, in Frage. Solche Nachteile auszuschließen, ist auch die Absicht des Reiches. Auch seinem Interesse entspricht es daher, in einem bisher nicht gegebenen geregelten Verfahren nachteilige Wirkungen zu ermitteln, um sie nach Möglichkeit beheben zu können. Die hiernach wenigstens bestehende tatsächliche Lücke soll der Staatsvertrag ausfüllen.

Durch den Staatsvertrag verpflichtet sich das Reich, bei einem weiteren Ausbau der Unterweser — die Ausdehnung des Vertrages auf andere Reichswasserstraßen im oldenburgischen Landesgebiet ist vorbehalten — sich einem besonderen Verfahren zu unterwerfen. Es reicht, nachdem es gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Reichsverfassung die Zustimmung Oldenburgs eingeholt hat, den Plan des Unternehmens dem Oldenburgischen Ministerium des Innern ein, das ein „Auslegungsverfahren" anordnet. Eine neu einzurichtende Auslegungsbehörde läßt den Plan öffentlich auslegen und setzt für die etwaige Erhebung von Widersprüchen gegen das Unternehmen und Ansprüchen auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung eine Frist fest. Die Auslegungsbehörde hat dann über die erhobenen Widersprüche und Ansprüche zu entscheiden und insbesondere die Bedingungen zu bestimmen, unter denen das Reich das Unternehmen ausführen darf.

Die materielle Grundlage zu dieser Entscheidung enthalten die §§ 3 ff. des Vertrages. Sie schließen sich an die Bestimmungen der §§ 152 ff. des für das Reich in Preußen geltenden Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 an. Nach § 3 hat das Reich diejenigen Einrichtungen herzustellen, die infolge des Unternehmens zur Sicherung von Grundstücken und Anlagen gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Ohne diese Einschränkung hat es auch diejenigen Einrichtungen zu treffen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind. Über diese Leistungen hat die Auslegungsbehörde zu entscheiden, auch wenn von dem Betroffenen ein Anspruch nicht erhoben ist und ohne daß es darauf ankäme, ob es sich um die Beeinträchtigung von Rechten oder nur um den Schutz tatsächlicher Vorteile handelt. Alle Beteiligten, Privatleute und amtliche Stellen, können Anregungen zur Auflage solcher Einrichtungen geben.

Sind von dem Ausbau durch Einrichtungen nicht ausgeschlossene nachteilige Wirkungen zu erwarten, durch die das Recht eines anderen beeinträchtigt wird, so kann der davon Betroffene auch Entschädigung fordern (§ 4). Wenn es sich nicht um ein Recht am Wasserlauf handelt (z. B. Fischereirecht), auch dem Ausbau widersprechen. Durch den Absatz 3 sind zur Behebung von Zweifeln die Vorflut, die Zuwässerung zu landeskulturellen Zwecken, die Uferunterhaltung und die Wassernutzungsrechte ausdrücklich unter den Schutz des § 4 gestellt, und mit einem Entschädigungsanspruch ausgestattet. Den Beteiligten werden damit im Verhältnisse zum Reiche Rechte neu verliehen, soweit sie ihnen nicht schon nach dem oldenburgischen Rechte zustanden.

Das erwähnte Widerspruchsrecht führt nicht etwa dazu, daß die Auslegungsbehörde bei begründetem Widerspruch die Ausführung des Unternehmens untersagen könnte, sondern sie hat die Bedingung zu setzen, daß mit der Ausführung des Unternehmens erst begonnen werden dürfe, wenn der Widerspruch beseitigt worden sei. Das Reich hat dann den Widerspruch durch Vereinbarung mit den Betroffenen im Wege des Enteignungsverfahrens oder in anderer Weise zu erledigen.

Die Einrichtungen, die auferlegt werden können, im Vertrage einzeln aufzuführen, war weder zweckmäßig noch



Landesbibliothek Oldenburg

möglich. Es kommen u. a. in Frage: Verlängerung, Verstärkung oder Vermehrung der Buhnen, Wiederaufbau sonstiger Bauten unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, Vorkehrung gegen eine Verschlechterung der Zuwässerung und Abwässerung am linken und rechten Ufer der Weser und ihrer Nebenflüsse durch Bau von Kanälen mit den in den Sielachten sich ergebenden Folgeeinrichtungen, Unterhaltung einer bestimmten Sohlentiefe in den Außentiefen, Bau von Pumpwerken und Schleusen, Vorkehrungen gegen größere Verschlickung, gegen Beeinträchtigung der Flora, gegen Bespülung der Außengroden und Sände mit höher hinaufdringendem salzigen Wasser, Sicherungen gegen Senkung des Grundwassers im Ufergebiet der Weser und ihrer Nebenflüsse, insbesondere der Ochtum und der Hunte unterhalb Ochtumer Siel, Sicherung gegen ungünstiges Auflaufen der Fluten.

Nach dem Staatsvertrage mit Bremen vom 13. Februar 1913 war eine weitere Vertiefung und Verbreiterung der Weser an die Zustimmung Oldenburgs geknüpft. Mit diesem Zustimmungsrecht Oldenburgs war der notwendige Schutz des oldenburgischen Handels und der oldenburgischen Schiffahrt gegen mittelbare nachteilige Folgen der weiteren Vertiefung ohne weiteres gegeben. Nachdem das Reich dieses Zustimmungsrecht Oldenburgs nicht mehr anerkennt, vertritt es weiter die Auffassung, daß mit der Übernahme der Weser auf das Reich die Wahrnehmung der Interessen auch der oldenburgischen Schiffahrt und des oldenburgischen Handels an der Weser seine Sache sei und deren Belange bei der Entscheidung über die weitere Vertiefung von ihm zu berücksichtigen wären (§ 13 des Staatsvertrages zwischen Reich und Ländern, R.G.Bl. 1921 S. 965: Das Reich wird insbesondere auf die verkehrs- und volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse Bedacht sein und bei widerstreitenden Interessen zwischen Reich und Ländern oder zwischen mehreren Ländern einen gerechten Ausgleich herbeiführen. § 19: Das Reich wird den Bau neuer dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen). Daher hat das Reich in dem Vertrage der oldenburgischen Schiffahrt und dem oldenburgischen Handel einen besonderen Schutz, zu dem es sich schon ohnehin verpflichtet fühlt, nicht mehr ausdrücklich gewährt und beschränkt das Ausbauverfahren auf solche Maßnahmen, wie sie in dem Vertragsentwurfe vorgesehen und beispielsweise in der Begründung erläutert sind. Es hat jedoch in den Verhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß es sich z. B. den Schutz der oldenburgischen Kleinschiffahrt angelegen sein lassen würde, und im Interesse des oldenburgischen Handels im Schlußprotokoll über die Tarife noch eine besondere Erklärung abgegeben.

Für die oldenburgischen Häfen, Liegeplätze usw. ergibt sich daraus die Folgerung, daß, soweit oldenburgische Anlagen durch eine Vertiefung in Mitleidenschaft gezogen werden, z. B. infolge Vertiefung ein Hafen versandet, der Pier nachgibt, die Zugänglichkeit des Hafens beeinträchtigt wird, das Auslegungsverfahren zu Raum kommt. Im Schlußprotokoll hat das Reich ferner erklärt, daß es für die Folge beim Ausbau der Unterweser darauf Bedacht nehmen werde, daß die Zugänglichkeit vom Fahrwasser zu den Hafenanlagen gewahrt werde, soweit die Tiefe vor den Piers den Fahrwasserverhältnissen angepaßt sei, und außerdem bezüglich des Nordenhamer Piers, daß es nach Maßgabe der Niederschrift an Bord des Dampfers „Welle" vom 27. Mai 1924 vor den Nordenhamer Piers die Tiefen her-

Landesbibliothek Oldenburg

stellen und unterhalten werde, die 1913 dort vorhanden gewesen seien.

Die Nebenarme der Weser sind Reichswasserstraßen und Eigentum des Reiches. Ist es seine ausschließliche Aufgabe, die Interessen der gesamten Schiffahrt auf seinen Wasserstraßen wahrzunehmen, so hat es eine Beeinträchtigung der Schiffahrt auf den Nebenarmen und der Hunte, z. B. infolge Senkung des Fahrwassers, schon bei der Entscheidung über die Weservertiefung selbst in Rechnung zu stellen. Auch die oldenburgische Schiffahrt würde deshalb im Auslegungsverfahren nicht die Wiederherstellung des früheren, durch die Weservertiefung etwa verschlechterten Fahrwassers der Hunte beanspruchen können, sondern diese Ansprüche beim Reiche vertreten und zu seiner Entscheidung verstellen müssen. Stellt dagegen eine durch die Weservertiefung veranlaßte Veränderung in den Nebenarmen und Nebenflüssen eine mittelbare Beeinträchtigung anderer oldenburgischer Anlagen und Rechte dar, wird z. B. durch die Senkung des Fahrwassers in der Hunte die bisherige Zugänglichkeit des Hafens Oldenburg beeinträchtigt, so hat für diese Beeinträchtigung das Reich im Auslegungsverfahren einzustehen und kann durch Entscheidung der Auslegungsbehörde zur Wiederherstellung der Zugänglichkeit verpflichtet werden.

Das Fischereirecht wird durch § 4 geschützt, es gehört zu den Wassernutzungsrechten. Gegen eine Vermehrung des Salzgehalts des Wassers schützt die Sicherung gegen die Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse und der Zuwässerung zu landeskulturellen Zwecken.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung der Auslegungsbehörde kann die Unterlassung des Ausbaues oder nach Beendigung des Ausbaues die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht verlangt werden, soweit nicht die Entscheidung selbst Vorbehalte enthält. Die Durchführung der in der Entscheidung gemachten Auflagen kann das Ministerium des Innern erzwingen. Will das Reich von dem festgestellten Plane abweichen, muß es sich einem neuen Ausbauverfahren unterwerfen. Gegen Nachteile, die sich erst später zeigen, schützen die §§ 4 letzter Absatz, 11 Absatz 2 und der § 17. Die im § 21 vorgesehenen fortgesetzten Beobachtungen sichern den Beweis solcher Schäden. Für die Beobachtungen der Flußwasserstände und des Salzgehalts genügen die bisherigen Einrichtungen und Untersuchungen. Zur Beurteilung der Einwirkungen der Ausbauten auf den Grundwasserstand werden eingehendere, systematischere Beobachtungen mit besonderer Beobachtung der örtlichen Niederschlagsmengen und mit Untersuchung der Flora und des Bodens eingerichtet.

§ 20 gibt Richtlinien für die Frage, ob ein Nachteil die Folge eines Ausbaues der Weser ist. Grundsätzlich soll der tatsächliche Zustand zu Beginn des Ausbaues maßgebend sein. Für die jetzt in Frage kommenden Ausbauten ergibt sich daraus, daß das Reich sich nicht darauf berufen kann, eine aus dem Ausbau sich ergebende nachteilige Wirkung sei schon nach den früheren Staatsverträgen vorausgesehen, durch Leistungen Bremens abgegolten oder sonst erledigt und vom Reich daher nicht mehr auszugleichen, oder es sei eine Veränderung, die verglichen mit dem Zustande bei Beginn des Ausbaues einen Nachteil bedeute, gegenüber dem Zustande vor einem früheren Ausbau aber keine Verschlechterung. Wenn eine Veränderung bei einem früheren Ausbau begonnen hat und durch den neuen Ausbau vergrößert und durch diese zusätzliche Wirkung ein Nachteil erst hervorgerufen oder erheblich wird, so hat das Reich für den ganzen Nachteil einzustehen. In Rücksicht darauf, daß der bereits vollendete sogenannte „erweiterte 7 m Entwurf“ nach § 19 noch nachträglich dem Auslegungs-

Landesbibliothek Oldenburg

verfahren unterworfen wird, sind in § 20 diejenigen Verhältnisse in der Weser, über deren Zustand vor Beginn dieses Ausbaus Zweifel aufkommen können, besonders festgelegt. Für die in § 20 nicht behandelten Verhältnisse muß sich die Auslegungsbehörde im Einzelfall den Ausgangspunkt suchen.

§§ 6—8 geben dem Reich im Anschluß an das Preußische Wasserrecht die Möglichkeit, kleinliche Widersprüche zu erledigen, ohne von dem Enteignungsverfahren Gebrauch machen zu müssen.

Bei den beiden Auslegungsbehörden ist eine Beteiligung von Laien vorgesehen, um die bisherigen Erfahrungen nutzbar zu machen und eine vertrauensvolle Rechtsprechung zu sichern.

Die Entscheidung der Auslegungsbehörde II. Instanz ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges wegen der Widersprüche und Ansprüche, über die im Auslegungsverfahren entschieden ist, ist unzulässig. Der Rechtsweg ist nur wegen der Entschädigung und nur nach Abschluß des Verfahrens II. Instanz eröffnet. Auch im Zivilprozesse sind die im § 4 neu gewährten Rechte auf Entschädigung wirksam.

Dem Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Bremen von 1913 lag das Projekt von 1903 für 7 m tiefgehende Schiffe zugrunde. Für 8 m tiefgehende Schiffe ist ein neues Projekt von 1924 aufgestellt. Inzwischen ist die Weser schon über das Projekt von 1903 hinaus weiter ausgebaut worden. Auch dieser Ausbau wird im § 19 nachträglich dem Verfahren unterworfen.

Die §§ 22 und 23 ordnen zwei kleinere nach Abschluß des Staatsvertrages mit Bremen entstandene Streitigkeiten zugunsten Oldenburgs. § 24 ist dem Staatsvertrage von 1913 entnommen.

Zur Verwaltung der Unterweser bedient sich das Reich augenblicklich der Strombauverwaltung Bremen. Nach einem Urteil des Staatsgerichtshofes hat es das Recht, für die Wasserstraßen eine reichseigene Verwaltung einzuführen. Auch materielle reichsrechtliche Vorschriften würden den landesrechtlichen vorgehen. Der § 26 soll es Oldenburg ermöglichen, bis zu einer reichsrechtlichen Regelung mit der Weserverwaltung in Fühlung zu kommen. Bei der Einrichtung einer reichseigenen Behörde würden nach § 16 der Reichsverfassung auch oldenburgische Landesangehörige auf Berücksichtigung Anspruch haben. Wegen der materiellen Wirkungen eines Reichsgesetzes (§ 31) ist im Schlußprotokoll erklärt, daß die Vertragschließenden von der Auffassung ausgegangen seien, daß ein etwaiges künftiges Reichsgesetz die sich aus dem Vertrage ergebenden Verpflichtungen im wesentlichen im gleichen Umfange anerkennen werde.

Bei dem Ausbau der Unterweser wird in den nächsten 10 Jahren etwa 35 Millionen cbm Baggerboden gewonnen, die das Reich unterbringen muß. Die ausgedehnten Außenländereien der Domänenverwaltung könnten dabei im Wege der Enteignung in unerträglicher Weise in Mitleidenschaft gezogen werden. Andererseits läßt sich nicht übersehen, ob Oldenburg nicht auch später für Baggerboden Verwendung hat. Der § 26 sucht den beiderseitigen Interessen gerecht zu werden. Die Rechte Oldenburgs auf Baggerboden aus den alten Verträgen, die das Reich als mit der Stromhoheit nicht zusammenhängend nicht bestritten hat, bleiben anerkannt. Die Ausübung des Enteignungsrechts gegenüber Ländereien von größerem Kulturwert wird eingeschränkt. Zugeschüttete Nebenarme und Wasserflächen, jetzt Eigentum des Reichs, werden in der Regel an Oldenburg zurückgehen, damit nicht fremdes

Landesbibliothek Oldenburg

Gebiet zwischen und vor die oldenburgischen Ländereien gelegt werden kann. Das Aufbringen von Baggerboden unterliegt außerdem dem Auslegungsverfahren, damit geschädigte Anlieger ihre Ansprüche vertreten können.

Zu § 29. Das Reich fordert, daß Oldenburg auf sein Zustimmungsrecht zum Ausbau der Weser verzichtet, nachdem es die Auszahlung der 1 Million Reichsmark zum Ausgleich der Tarife bereits an diese Bedingung geknüpft hatte und der Schutz Oldenburgs durch den Vertrag jetzt neu gesichert sei.

---

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 57.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in der Anlage eine Denkschrift über die gemeinsame Dienstalterslisten für die akademischen Beamten mit der Eingangsgruppe X (G.D.A.L.) vor. Der Entwurf der Denkschrift lag bereits seit längerer Zeit dem Staatsministerium vor; die endgültige Bearbeitung der Denkschrift mußte aber zurückgestellt werden, weil die Entscheidung über die Verlängerung des Reichssperrgesetzes über den 1. April d. J. hinaus in der Schwebe war. Inzwischen ist das Sperrgesetz gefallen und durch das Reichsgesetz vom 27. 3. 1926 zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses — R.G.Bl. Teil I, S. 180 — ersetzt worden. Danach steht der Erfüllung der Wünsche des Philologenvereins und des Vorstandes des Oldenburger Städtevereins — Abs. 1 und 2 der Denkschrift — das reichsgesetzliche Hindernis des Sperrgesetzes nicht mehr im Wege. Das Staatsministerium muß aber die größten Bedenken tragen, an der bestehenden Besoldungsregelung z. Z. irgendwelche grundsätzliche Änderungen vorzunehmen, insbesondere die nach dem System der Sechstelung zulässigen Höchstzahlen in den Aufrückungs- und Beförderungsgruppen irgendwie zu überschreiten. Denn damit würde gerade mit Rücksicht auf den Wegfall des Reichssperrgesetzes jeder feste Boden verloren und die Überschreitung jener Höchstzahlen bei einer Beamtengruppe würde unübersehbare Rückwirkungen auch für andere Beamtengruppen und deshalb eine nicht erträgliche außerordentlich große finanzielle Mehrbelastung des Staates und auch der Gemeinden zur Folge haben. Es muß nach der Ansicht des Staatsministeriums deshalb einstweilen so angesehen werden, als ob das Reichssperrgesetz mit Wirkung für die Länder noch unverändert fortbestände. Das Staatsministerium legt daher die Denkschrift nach einer Überarbeitung des früheren Entwurfs in ihren Grundzügen und im Ergebnis unverändert dem Landtage vor. Das Staatsministerium wird aber die weitere Entwicklung der Besoldungsfragen besonders auch im Hinblick auf die gemeinsamen Dienstalterslisten für Beamte verschiedener Verwaltungszweige mit Aufmerksamkeit verfolgen und gegebenenfalls dem Landtage Vorschläge machen.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle den Antrag des Philologenvereins, sowie die Eingaben des Vorstandes des Städtevereins, des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamten und des Oldenburger Richtervereins dem Staatsministerium als Material überweisen.

Oldenburg, den 16. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.



Landesbibliothek Oldenburg

# Denkschrift

## über die gemeinsame Dienstaltersliste für die akademischen Beamten mit der Eingangsgruppe X. (G.D.A.L.)

### I. Material.

Durch eine Eingabe vom 1. Februar 1925 an den Landtag hat der Oldenburger Philologenverein den Antrag gestellt, die im Besoldungsgesetz vom 4. August 1921 vorgesehene „Gemeinsame Dienstaltersliste für die gleichartigen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten" aufzuheben und für die Philologen das volle Drittel der Stellen in Gruppe XI und das volle Sechstel in Gruppe XII zu schaffen.

Sodann hat der Vorstand des Oldenburger Städtevereins durch eine Eingabe an den Landtag vom 27. Februar 1925 beantragt, die Aufrückung aller Studienräte an den Gemeindelehranstalten nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren in Gruppe XI zu ermöglichen oder, wenn das nicht möglich sein sollte, besondere Dienstalterslisten für die Studienräte aller Gemeindelehranstalten oder für die Studienräte der einzelnen Lehranstalten einzurichten.

Schließlich hat der Berufsverein höherer Verwaltungsbeamten und der Oldenburger Richterverein in einer Eingabe an den Landtag vom 5. März 1925 beantragt, dem Antrag des Philologenvereins auf Aufhebung der G.D.A.L. nicht stattzugeben.

Der Ausschuß I der 5. Versammlung des 3. Landtages hat die aus der Anlage 1 ersichtlichen Fragen gestellt; sie sind vom Regierungsvertreter gemäß der Anlage 2 schriftlich beantwortet worden. Der Ausschuß I der 1. Versammlung des 4. Landtages hat weiter die aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen Fragen gestellt, die z. T. zunächst mündlich und sodann zusammenfassend schriftlich gemäß der Anlage 5 beantwortet worden sind.

Anlage 1. Anlage 2. Anlagen 3 u. 4. Anlage 5.

Der Ausschuß I hat dann gemäß dem Bericht des Herrn Abgeordneten Kohnen (Abkl. S. 658) beantragt:

1. Die Eingaben des Philologenvereins und des Städtevereins werden der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen (mit der Maßgabe, daß die Regierung dem Landtage eine Gesetzesvorlage unterbreitet, worin die Wünsche des Philologenvereins und des Städtevereins sinngemäß berücksichtigt werden).

2. Die Eingabe des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamten und des Oldenb. Richtervereins wird der Regierung als Material überwiesen.

In der Sitzung des Landtages vom 27. August 1925 beschloß der Landtag auf den Antrag des Staatsministeriums, diesem die Eingaben des Philologenvereins und des Städtevereins zur Prüfung und die Eingabe des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamten und des Oldenb. Richtervereins als Material zu überweisen. Das Staatsministerium hatte bei der Einbringung des Antrages in Aussicht gestellt, dem Landtage entweder eine den Eingaben des Philologenvereins und des Städtevereins entsprechende Vorlage zu machen oder, wenn das nicht möglich sei, ihm eine eingehende Denkschrift über die G.D.A.L. vorzulegen. Dieser Aufgabe kommt das Staatsministerium mit der Vorlegung dieser Denkschrift nach. In der Denkschrift werden auch eine weitere Eingabe des Philologenvereins vom 21. Januar 1926 und eine Eingabe des Landesver-

Landesbibliothek Oldenburg

bandes Oldenburg des Reichsbundes der höheren Beamten vom 19. Januar 1926, die an das Staatsministerium gerichtet sind, berücksichtigt. Die beiden Eingaben sind in Nr. 1 des Jahrgangs 1926 der Mitteilungen des Oldenburger Philologenvereins abgedruckt und in einem Sonderdruck herausgegeben.

## II. Geschichte der Entstehung der G.D.A.L.

Durch das Gesetz vom 4. August 1921 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes — Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 459 ff. — wurde eine Reihe von Beamtenklassen nach dem System der sog. Drittelung auf je zwei Besoldungsgruppen verteilt. Der Maßstab der Verteilung sollte jeweils vom Landtage beschlossen werden. In der Regel sollten zwei Drittel der Stellen in der unteren Gruppe und ein Drittel unter Anrechnung der Beförderungsstellen in der oberen Gruppe sein. In diesem Gesetz wurde zugleich folgende Bestimmung getroffen:

„Artikel 6.

Soweit in der Gehaltsordnung für Beamte ohne Änderung ihrer Dienstbezeichnung eine Aufrückung nach der nächsthöheren Gruppe vorgesehen ist, kann das Staatsministerium für die gleichartigen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten gemeinsame Dienstalterslisten aufstellen, auf Grund deren nach dem vom Landtage beschlossenen Verhältnisse die Aufrückung stattfindet."

Wegen der Begründung dieser Bestimmung wird auf die Anlage 63 der 3. Versammlung des 2. Landtages, S. 2, und den Bericht des Petitionsausschusses (Anlage 194 a. a. O., S. 123) hingewiesen.

Durch das Gesetz wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 16. November 1922 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 1433 ff.) wurden die Beamtenklassen nach dem System der sog. Sechstelung auf drei Gruppen verteilt. Die Hälfte sollte in der unteren Gruppe sein, während bis zu einem Drittel in der mittleren Gruppe und bis zu einem Sechstel in der oberen Gruppe sein konnte. Dies System der Sechstelung liegt der geltenden Besoldungsordnung noch zugrunde. Der Art. 9 des Gesetzes vom 16. November 1922 lautet:

„Im Artikel 6 des Abänderungsgesetzes vom 4. August 1921 werden die Worte „die gleichartigen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten" ersetzt durch die Worte „Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamte mit gleicher Eingangsgruppe".

Wegen der Begründung dieser Vorschrift wird auf die Anlage 95 der 6. Versammlung des 2. Landtages, S. 3, den Bericht des Ausschusses I über die Vorlage (Anlage 254 a. a. O. S. 160 Sp. 1 und S. 161 Sp. 1) und die Bemerkungen des Berichterstatters Abgeordneten Denis im Plenum — Sten. Berichte d. 6. Versammlung des 2. Landtages S. 536 — hingewiesen.

Nach dieser Entstehungsgeschichte der G.D.A.L. ist die Ausführung im Ausschußbericht (Abkl. 658), „wenn der Landtag im Jahre 1922 (Gesetz vom 16. November 1922) das Gesetz nicht grundlegend geändert, sondern es beim alten gelassen hat, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß damals, nach einjährigem Bestehen des Gesetzes, noch keine üblen Erfahrungen vorlagen", irrtümlich. Das Staatsministerium und der Landtag haben durch das Gesetz vom 16. November 1922 in grundlegender Änderung des Gesetzes vom 4. August 1921, das gar keine Rolle mehr spielt, erst die Möglichkeit zur Einführung der G.D.A.L. geschaffen.

Auf Grund der Vorschrift des Art. 9 des Gesetzes vom 16. 9. 1922 sind gemeinsame Dienstalterslisten je für die



Landesbibliothek Oldenburg

Lehrer in Mittelschullehrerstellen, geprüften Turnlehrer, Taubstummenlehrer usw. (Gruppen VIII und IX), für die Musik-, Zeichen- und Seminarlehrer (Gruppen IX und X) und für die akademischen Beamten (Gruppen X—XII) geschaffen worden. In allen drei Listen sind städtische Beamte mit den staatlichen Beamten zusammengefaßt, und zwar in der ersterwähnten Liste die Mittelschullehrer und Turnlehrer, in der zweiten Liste die Musik- und Zeichenlehrer und in der dritten Liste die Studienräte. Es ist also nicht richtig, wenn in dem Antrag des Philologenvereins gesagt wird, daß auch die Mittelbeamten der Städte, insbesondere die städtischen Mittelschullehrer, nicht mit staatlichen Beamten in einer gemeinsamen Dienstalterslisten zusammengefaßt wären, oder wenn es in der Eingabe des Philologenvereins vom 21. Januar 1926 heißt, daß den Studienräten der Gemeinden allein bei der Zusammenfassung mit staatlichen Beamten in einer G.D.A.L. eine Sonderstellung zugewiesen sei und daß die Zusammenfassung der Philologen der Gemeinden mit den staatlichen Beamten in der G.D.A.L. um so eigenartiger sei, als der Verwaltung des mittleren Schulwesens ihre Selbständigkeit in dieser Beziehung belassen sei.

Für die Zusammenfassung von Gruppen von Lehrern mit den entsprechenden staatlichen Lehrergruppen in gemeinsamen Dienstalterslisten ist die Grundlage durch das Gemeindeschullehrerdiensteinkommensgesetz gegeben. Weitere Gemeindebeamte mit den entsprechenden staatlichen Beamten zusammenzufassen, wäre, wie schon bei der Aufstellung der G.D.A.L. für die Studienräte im Dienst des Staates und der Gemeinden auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 4. August 1921, besonderen Schwierigkeiten begegnet, da für die übrigen Gemeindebeamten die Diensteinkommensverhältnisse nicht in gleicher Weise, wie für die Lehrer, durch ein Landesgesetz geregelt sind.

### III. Das Wesen der G.D.A.L.

In der G.D.A.L. sind im einzelnen die Beamten zusammengefaßt, wie sie in der zur Frage 1 im Schreiben vom 7. März 1925 (Anlage 2) erteilten Antwort verzeichnet sind. Es sind das nicht nur, wie das nach dem Ausschußbericht trotz der Beantwortung der Frage 1 im Schreiben vom 17. März 1925 und trotz entsprechender mündlicher Mitteilungen des Regierungsvertreters im Ausschuß anzunehmen wäre, Philologen auf der einen und Juristen oder Juristen und höhere Verwaltungsbeamte auf der anderen Seite, sondern die akademischen Beamten aller Verwaltungszweige, auch des medizinischen, technischen und geistlichen Dienstes und weiterer kleiner Verwaltungszweige mit der Eingangsgruppe X. Diese Beamten sind auch nur für die Gruppen X („Eingangsstufe oder Grundstufe"), XI („Aufrückungsstufe") und XII („Beförderungsstufe") in der G.D.A.L. zusammengefaßt. Für die Erlangung der „Höchststufe" (Gr. XIII und Sondergruppen) hat die G.D.A.L. keinerlei Bedeutung. Die Stellen in diesen Gruppen zählen bei der Sechstelung nicht mit. Es ist also nicht richtig, wenn es im Ausschußbericht heißt, daß die Juristen und Verwaltungsbeamten „bereits die Beförderungs- und Höchststufe über den nach dem Grundsatz der Sechstelung ihnen zustehenden Anteil erreicht" hätten. Unrichtig ist auch, wie beiläufig bemerkt werden mag, weiter die Ausführung im Ausschußbericht, daß die Besoldungsordnung im allgemeinen allen Beamten außer der „Grundstufe", der „Aufrückungsstufe" und der „Beförderungsstufe" die „Höchststufe" gewähre. Für eine Reihe von Beamtenklassen sind nur zwei und für die meisten weiteren nur drei Besoldungsgruppen vorgesehen. Eine Höchstgruppe ist darüber hinaus nur in einigen Verwaltungszweigen erreichbar.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Aufrückung von Gruppe X nach Gruppe XI erfolgt lediglich und ausschließlich nach dem Dienstalter, das für alle Beamte nach gleichen Grundsätzen auf gleicher Grundlage berechnet wird. Soweit Beamte einzelner Verwaltungszweige bis zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit eine längere Studienzeit oder Ausbildungszeit zurückzulegen haben, als andere Beamte, wird ihr Dienstalter entsprechend vordatiert. Bei der Beförderung von Gruppe XI nach Gruppe XII ist das dienstliche Bedürfnis und die Tüchtigkeit und Eignung der Beamten neben deren Dienstalter maßgebend. Bei den Verwaltungsbeamten, Richtern und Baubeamten sind sog. wichtige Stellen geschaffen, so daß nur diejenigen, die diese Stellen verwalten und nach dem Dienstalter zur Beförderung heranstehen, befördert werden, sofern sie die erforderliche Tüchtigkeit und Eignung besitzen, während die Beamten in den nicht als wichtig anerkannten Stellen, auch wenn sie tüchtig und geeignet und dienstälter sind, nicht befördert werden. Bei den Studienräten wird davon ausgegangen, daß bei allen Vollanstalten ein Oberstudienrat sein kann. Zum Oberstudienrat wird ein Studienrat befördert, der die dazu erforderliche Tüchtigkeit und Eignung besitzt und nach dem Dienstalter befördert werden kann.

IV. **Der Antrag des Philologenvereins unter Berücksichtigung seiner weiteren Eingabe vom 21. Januar 1926 und der Eingabe des Reichsbundes höherer Beamten vom 19. Januar 1926.**

Der Philologenverein fordert die Aufhebung der G.D.A.L. mit folgender Begründung:

1. a) Die Einführung der G.D.A.L. sei eine Verlegenheitslösung, die nicht auf grundsätzlichen Erwägungen beruhe, sondern eine gewisse Begründung nur in den damaligen tatsächlichen Dienstaltersverhältnissen der Oberbeamten gehabt habe;

b) daß sie eine Verlegenheitslösung bedeute, sei auch daraus ersichtlich, daß Oldenburg als einziges der deutschen Länder eine G.D.A.L. eingeführt habe;

c) was vor Jahren eine Benachteiligung der Beamten des einen Verwaltungszweigs habe bedeuten können, könne heute und in absehbarer Zukunft eine ungerechtfertigte Härte für den anderen Stand sein;

d) die Aufrechterhaltung der G.D.A.L. sei eine Härte und Ungerechtigkeit gegenüber den Philologen. Sie würden durch die G.D.A.L. einseitig benachteiligt. Die G.D.A.L. wirke sich jetzt und noch mehr in Zukunft als eine Aufrückungshemmung für eine Beamtengruppe, die Philologen, aus.

2. Ganz besonders ungerechtfertigt sei die Vereinigung der städtischen Philologen mit den Staatsbeamten in der G.D.A.L.

3. Weder der Staat noch die Städte könnten auf eine möglichst günstige Bezahlung ihrer Philologen verzichten. Bei den ungünstigen oldenburgischen Gehaltsverhältnissen, im wesentlichen bedingt durch die G.D.A.L.,

a) hätten aber zahlreiche oldenburgische Philologen den oldenburgischen Dienst verlassen oder drohten ihn zu verlassen, und

b) seien tüchtige und geeignete Bewerber mit Rücksicht auf die allgemeine Knappheit an Philologen in andern Ländern, insbesondere Preußen, auf die Oldenburg mangels ausreichenden Nachwuchses im eigenen Lande angewiesen sei, nicht oder nur schwer zu gewinnen.

Zu 1a: Die Einführung der G.D.A.L. kann nach der Entstehungsgeschichte als eine Verlegenheitslösung nicht bezeichnet werden. Den Anlaß zur Einführung der G.D.A.L. für die Studienräte im Dienste des Staates und

Landesbibliothek Oldenburg

der Gemeinden gab die Erwägung, daß es erforderlich sei, diese Studienräte bei der Aufrückung nach einer höheren Gruppe gleich zu behandeln. Die Einführung der G.D.A.L. für die akademischen Beamten mit Eingangsgruppe X wurde allerdings äußerlich dadurch veranlaßt, daß derzeit die Juristen und Verwaltungsbeamten bei getrennten Listen etwa 6 Dienstjahre später als die Studienräte aufgerückt wären. Der innere Grund für die Einführung der G.D.A.L. war aber die Erkenntnis, daß es richtiger sei, die Beamten der akademischen Berufe mit Eingangsgruppe X in einer G.D.A.L. zusammenzufassen und sie auf Grund dieser Zusammenfassung aufrücken zu lassen, statt für die Beamten der einzelnen Verwaltungszweige getrennte D.A.L. zu schaffen, und der Zweck, die erheblichen Verschiedenheiten, die sich bei getrennten Listen in der Aufrückung der einzelnen Beamtenklassen ergeben hätten, zu vermeiden. Man wollte, wie es in der Begründung der Regierungsvorlage heißt, „Zufälligkeiten jener Art (Unterschiede in der Aufrückung) vermeiden." „Der Ausschuß ist", wie der Berichterstatter es ausgedrückt hat, „doch (trotz der geltend gemachten Bedenken) zu der Annahme des Antrags 9 des Gesetzentwurfs gekommen, um eine gerechte Aufstiegsmöglichkeit für alle Beamten zu schaffen."

Zu 1b: Die Behauptung, die auch im Bericht des Ausschusses wiederkehrt, daß nur Oldenburg eine G.D.A.L. eingeführt hätte, ist unrichtig. Nach der Begründung zu Art. 9 des Gesetzes v. 16. 11. 1922 hat der Regierungsvertreter für die Einführung der G.D.A.L. auf das Beispiel Hamburgs hingewiesen. Es muß also damals Hamburg eine G.D.A.L. für Beamte gewisser Dienstzweige gehabt haben. Der Philologenverein selbst weist in seiner Eingabe darauf hin, daß Preußen einige Zwergbehörden zu Besoldungsgemeinschaften zusammengefaßt habe, „um auch den Beamten solcher kleineren Behörden Aufstiegsmöglichkeiten zu geben, die sie sonst überhaupt nicht haben würden." Dazu sei bemerkt, daß in der G.D.A.L. auch Beamte des medizinischen und geistlichen Dienstes und sonstiger kleiner Beamtengruppen sich befinden, die bei getrennten Listen nicht die erforderliche Möglichkeit der Aufrückung haben würden. Es ist also nicht richtig, wenn es im Antrag des Philologenvereins heißt, in Oldenburg sei durch die G.D.A.L. nicht eine Aufrückungsmöglichkeit für Beamte geschaffen, die eine solche sonst nicht haben würden. — Nach dem Ergebnis einer Anfrage bei sämtlichen deutschen Ländern haben jetzt Anhalt, Lübeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, also nur kleinere Länder als Oldenburg, gemeinschaftliche Dienstalterslisten für Beamte verschiedener Verwaltungszweige. Eine der hier fraglichen G.D.A.L. für akademische Beamte völlig gleiche Liste hat Lippe-Detmold und für die Beförderung von Gruppe XI nach Gruppe XII auch Schaumburg-Lippe. Auch daraus, daß nicht allein in Oldenburg, sondern ganz unabhängig von ihm auch einige andere, wenn auch kleinere deutsche Länder gemeinsame Dienstalterslisten eingeführt haben, ergibt sich, daß die Einführung der G.D.A.L. nicht eine Verlegenheitslösung war, sondern eine solche G.D.A.L. grundsätzlich dazu bestimmt ist, die Beamten verschiedener Verwaltungszweige mit gleicher Besoldung zusammenzufassen, um teils den Beamten die ihnen sonst fehlende Möglichkeit der Aufrückung und Beförderung zu verschaffen, teils die Aufrückung und Beförderung zwecks Vermeidung von Ungleichheiten und damit verbundenen Ungerechtigkeiten gleichmäßig nach dem Dienstalter stattfinden zu lassen.

Zu 1c: Eine Benachteiligung der Philologen im Sinne ihres Antrags zugunsten der Beamten anderer Verwaltungszweige hat schon bei der Einführung der G.D.A.L.

Landesbibliothek Oldenburg

für akademische Beamte stattgefunden. Dies ergibt sich aus der Begründung für die Einführung der G.D.A.L. Deshalb hat sich auch schon damals der Philologenverein gegen die Einführung der G.D.A.L. ausgesprochen. Z. Zt. ist die Benachteiligung der Philologen im Sinne des Antrags im wesentlichen dieselbe, wie bei der Einführung der G.D.A.L. Richtig ist, daß die G.D.A.L. später in dem gleichen Sinne umgekehrt eine Benachteiligung der Beamten der anderen Verwaltungszweige zur Folge haben kann. Diese Benachteiligung wird wegen des durchschnittlich wesentlich jüngeren Dienstalters der Philologen und des damit verbundenen zahlenmäßig geringeren Ausscheidens von Philologen aus den höheren Gruppen in dem Augenblick beginnen, wo die Philologen ihre Sollzahlen in den höheren Gruppen erreicht haben.

Zu 1 d: Die Philologen haben, solange die G.D.A.L. bestanden hat, ihre Sollzahlen weder in Gruppe XI noch in Gruppe XII jemals erreicht. Nach der in ihrem Antrag dargestellten Gliederung der staatlichen Philologen sollen damals 89 in Gruppe X, 28 in Gruppe XI und 17 in Gruppe XII gewesen sein.

In der Stellenübersicht für 1926 sind für die oberen Schulbeamten im Staatsdienst folgende Stellen vorgesehen:

| | | |
|---|---|---|
| in Gruppe XII: | 3 | Oberschulräte, |
| | 10 | Oberstudiendirektoren, |
| | 1 | Studiendirektor, |
| | 6 | Oberstudienräte |
| zus. | 20 | Stellen. |
| in Gruppe XI: | 33 | Studienräte, |
| „ „ X: | 94 | „ |
| Insgesamt | 147 | Stellen. |

An den höheren Gemeindeschulen werden am 1. April 1926 vorhanden sein:

| | | |
|---|---|---|
| in Gruppe XII: | 7 | Oberstudiendirektoren, |
| | 6 | Studiendirektoren, |
| | 5 | Oberstudienräte |
| zus. | 18 | Stellen. |
| in Gruppe XI: | 32 | Studienräte, |
| „ „ X: | 85 | „ |
| Insgesamt: | 135 | Stellen. |

Würde die G.D.A.L. nicht bestehen, so würden die staatlichen Philologen und ebenso auch die städtischen Philologen ihre Sollzahlen in Gruppe XI und wohl auch in Gruppe XII erreicht haben. Die G.D.A.L. hat also als eine Hemmung der Aufrückung der Philologen gewirkt. Sie tut es auch jetzt noch und wird es auch für eine Reihe von Jahren noch tun. Unrichtig ist aber, wenn gesagt wird, daß die hemmende Wirkung der G.D.A.L. für die Zukunft sich noch stärker bemerkbar machen würde. Denn die Aufrückungs- und Aktivitätstafel, sowie die Skizze im Antrag des Philologenvereins, wonach die Aufrückung infolge der G.D.A.L. von Jahr zu Jahr ungünstiger würde, ist falsch. Dies kann überzeugend durch die Verhältnisse, wie sie sich inzwischen praktisch entwickelt haben, nachgewiesen werden. Es ist nach der Tafel errechnet worden, daß

der Studienrat Oelze im Jahre 1930,
die Studienräte Rathge und Tietgens im Jahre 1932,
der Studienrat Diebels im Jahre 1933,
die Studienräte Westerburg und Schippmann im Jahre 1934
und die Studienräte Bohner, Hoyer und Ottenjann im Jahre 1936

Landesbibliothek Oldenburg

von Gruppe X nach Gruppe XI aufrücken würden. Tatsächlich sind bereits

die Studienräte Oelze und Rathge am 1. Januar 1925,

Tietgens am 1. März 1925,

Diebels und Westerburg mit Wirkung vom 1. April 1925 und Schippmann am 1. Oktober 1925 aufgerückt.

Die Studienräte Dr. Bohner, Hoyer und Ottenjann werden mit Wirkung vom 1. April 1926, also 10 Jahre früher, als in der Tafel errechnet, aufrücken, falls der Landtag der in der Stellenübersicht für 1926 beantragten Vermehrung der Studienratsstellen zustimmen wird.

Die Tafel des Philologenvereins ist theoretisch berechnet. Sie krankt, abgesehen davon, daß solche Statistiken immer sehr unsicher sind, an dem Grundfehler, daß der Verfasser davon ausgegangen ist, daß die Zahl der Aufrückungs- und Beförderungsstellen, die die Studienräte bei der Aufstellung der Tafel inne hatten, im wesentlichen unverändert bleiben würde. Es heißt nämlich auf der letzten Seite des Antrags, daß bei der Berechnung der Aufrückung nach der G.D.A.L. die Annahme gemacht sei, daß der prozentuale Anteil der Philologen an den Stellen in Gruppe XI und XII einigermaßen konstant bleibe. Ausweislich der G.D.A.L. wird aber die Zahl der Stellen der Philologen in Gruppe XI sich absolut und prozentual ständig und wesentlich vermehren. Es wird in dieser Beziehung auf die Beantwortung der Frage 11 im Schreiben des Regierungsvertreters vom 14. August 1925 (Anlage 5) Bezug genommen.

Völlig unrichtig ist danach auch die Behauptung in der Eingabe des Philologenvereins vom 21. 1. 1926 unter A 1, daß die im mittleren Alter stehenden Philologen, entgegen dem Sinn der Besoldungsordnung, nicht über die Grundstufe hinaus kämen, oder daß die lange Reihe der nach dem Studienrat O. folgenden, um 1890 geborenen Studienräte voraussichtlich nach der derzeitigen Regelung überhaupt nicht mehr nach Gruppe XI aufrücken würden. Alle Philologen werden, sofern sie nicht aus besonderen Gründen vorzeitig ausscheiden, nach Gruppe XI aufrücken. Unrichtig ist auch die anscheinend auf der falsch berechneten Aufrückungs- und Aktivitätstafel beruhende Annahme in der Eingabe, daß der Studienrat N. noch mindestens 10 Jahre und der Studienrat O. mindestens noch 20 Jahre in der Gruppe X bleiben würden. Sie werden in wesentlich kürzerer Zeit nach Gruppe XI aufrücken.

Der Grund dafür, daß die Philologen in der Gruppe XI ihre Sollzahlen nicht erreicht haben, ist einzig und allein der, daß die Zahl der Philologen wegen des ständigen Wachstums der höheren Lehranstalten in den letzten 15 Jahren stark vermehrt ist, während die Zahl der übrigen akademischen Beamten im wesentlichen dieselbe geblieben ist und daß daher die Philologen durchschnittlich ein wesentlich jüngeres Dienstalter haben, als die übrigen in der G.D.A.L. mit ihnen vereinigten Beamten. Von einer besonderen Härte und Ungerechtigkeit den Philologen gegenüber kann danach entsprechend dem Anlaß zur Einführung der G.D.A.L. bei deren Aufrechterhaltung nicht gesprochen werden. Eine Regelung, nach der alle beteiligten Beamten mit gleichwertiger Vorbildung und gleicher Eingangsgruppe auf der Grundlage des nach gleichen Grundsätzen zu berechnenden Dienstalters in höhere Gruppen aufrücken, muß als berechtigt angesehen werden, auch wenn z. Zt. die Beamten einer der beteiligten Verwaltungszweige ihre Sollzahlen in den höheren Gruppen wegen ihres geringeren Dienstalters nicht erreichen können, die fehlenden Stellen vielmehr an dienstältere Beamte der anderen Verwaltungszweige abgeben müssen. Das Staats-

Landesbibliothek Oldenburg

ministerium und der Landtag haben die nach ihrer Ansicht gerade umgekehrt vorhandene Ungerechtigkeit, daß die Studienräte ohne die Einführung der G.D.A.L. mit wesentlich geringerem Dienstalter zur Aufrückung gekommen wären, als Amtshauptleute, Amtsgerichtsräte und Regierungsbauräte durch die Einführung der G.D.A.L. beseitigen wollen.

Was die Gruppe XII betrifft, so ist anzuerkennen, daß der nicht ausreichende Anteil der Philologen an den Stellen dieser Gruppe durch besondere Umstände mit bestimmt wird, die bei anderen Beamtengruppen nicht oder doch nicht in gleichem Maße vorhanden sind. Abgesehen davon, daß an jeder Vollanstalt nur e i n Oberstudienrat sein soll, hat einer Versetzung von Studienräten von älteren Anstalten an jüngere Anstalten, an denen sich ein Oberstudienrat wegen des jungen Dienstalters des ältesten zur Beförderung geeigneten Studienrats nicht befindet, vielfach der Umstand entgegengestanden, daß der Studienrat nicht die für die betreffende Anstalt erforderliche Lehrbefähigung besaß. So ist es gekommen, daß außer am Gymnasium in Birkenfeld, an den Realgymnasien in Rüstringen, Cloppenburg und Eutin, an denen ein Oberstudienrat als Vertreter des Direktors erwünscht wäre, ein Oberstudienrat fehlt. Hierauf ist bei der Beratung im Ausschuß I des Landtags hingewiesen und dies wird in der Eingabe des Philologenvereins mit Recht als ein Nachteil der jetzigen Regelung hervorgehoben. In der dem Landtage vorliegenden Stellenübersicht für 1926 sind deshalb von den 3 in Gruppe XII zu besetzenden Stellen außer der Stelle des Direktors der Aufbauschule in Oldenburg zwei weitere Oberstudienratsstellen vorgesehen.

Daß gerechterweise das Dienstalter die Grundlage für die Aufrückung bilden sollte, wird auch in der Eingabe des Reichsbundes höherer Beamten vom 19. Januar 1926 anerkannt. In der Eingabe des Philologenvereins vom 21. 1. 1926 wird auf jene Eingabe des Reichsbundes höherer Beamten Bezug genommen, und diese wird damit vom Philologenverein gebilligt. Der Reichsbund höherer Beamten wünscht zwar, daß innerhalb der beteiligten Gruppen gesondert gesechstelt werde, erkennt aber, daß dann wieder dienstältere Beamte anderer Verwaltungszweige bei der Aufrückung zurückstehen müßten. Solche „Härten" will der Reichsbund vermieden sehen und empfiehlt deshalb, daß von den Beamten der übrigen Verwaltungszweige, obgleich diese jetzt schon mehr Aufrückungsstellen haben, als ihnen bei gesonderter Sechstelung zustehen würden, jeweils alle Beamten mit aufrücken sollen, die mindestens das gleiche Dienstalter haben, wie der dienstjüngste aufrückende Philologe.

Mit einer solchen Regelung wäre eine erhebliche Vermehrung der Aufrückungsstellen in Gruppe XI und der Beförderungsstellen in Gruppe XII verbunden. Diese würde eine starke finanzielle Mehrbelastung des Staates und auch der Gemeinden zur Folge haben müssen. Es wird in dieser Beziehung auf die Antwort zu Frage 5 im Schreiben des Regierungsvertreters vom 14. August 1925 — Anlage 5 — hingewiesen. Nach dem Stande vom 1. April 1926 lauten die entsprechenden Summen 8646 (statt 11 226), 19 800 (statt 26 730), 7392 (statt 5148), 16 830 (statt 14 850), 9966 (statt 6402) und 12 870 (statt 10 890) Reichsmark. Es muß aber ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß eine solche Maßnahme Rückwirkungen für die Beamten des unteren und des mittleren Dienstes und insofern eine noch erheblich größere, nicht zu übersehende Mehrbelastung des Staates und der Gemeinden zur Folge haben würde. Daß eine solche Mehrbelastung des Staates und der Gemeinden in der heutigen Zeit den größten Bedenken unterliegt, bedarf kaum der Erwähnung.



Landesbibliothek Oldenburg

Wenn danach die bis jetzt geltenden Höchstzahlen in den Gruppen XI und XII nicht überschritten werden sollen, so würden bei einer Aufhebung der G.D.A.L. und der Einführung getrennter Dienstalterslisten die dienstjüngeren Philologen solange in die freien und freiwerdenden Aufrückungs- und Beförderungsstellen einrücken, bis sie ihre Sollzahlen erreicht hätten. Die dienstälteren Beamten der übrigen Verwaltungszweige müßten für lange Zeit auf jede Aufrückung und Beförderung verzichten. Es würde eine völlige Aufrückungs- und Beförderungssperre für diese Zeit für sie eintreten. Fernerhin würde für lange Zeit ein ähnlicher Unterschied in dem Aufrückungsdienstalter der Philologen einerseits und der übrigen Beamten der G.D.A.L. andererseits eintreten, wie er bei der Einführung der G.D.A.L. ohne sie bestanden haben würde. Zur Veranschaulichung wird auf die Antwort zur Frage 6 im Schreiben des Staatsministeriums vom 27. März 1925 — Anlage 1 — verwiesen.

Es muß aber weiter darauf hingewiesen werden, daß die Beamten der kleinen und kleinsten Verwaltungszweige sich in der Hauptsache in den höheren Gruppen XI und XII befinden. Da die Sollzahlen in diesen Gruppen im ganzen nicht überschritten werden dürfen, so würden die Mehrstellen in diesen Gruppen für die Beamten jener kleinen Verwaltungszweige zu Lasten der Justiz- und Verwaltungsbeamten gezählt werden müssen.

Zu 2: Die Ausführungen in dem Antrag des Philologenvereins über die besondere Benachteiligung der städtischen Philologen durch ihre Aufnahme in die G.D.A.L. beruhen z. Tl. auf Irrtümern. Es ist, wie aus der Entstehungsgeschichte der G.D.A.L. hervorgeht, unrichtig, daß die G.D.A.L., in der die Studienräte der Gemeinden mit den staatlichen Beamten zusammengefaßt sind, eine Liste für gleichartige Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamte sei. Sie ist vielmehr eine auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 16. November 1922 geschaffene Liste für akademische Beamte mit gleicher Eingangsgruppe. Die Bedenken, die der Philologenverein gegen die Zusammenfassung der Studienräte der Gemeinden mit den staatlichen Beamten deswegen erhebt, weil die in der Liste zusammengefaßten Beamten nicht gleichartig seien, gehen demnach fehl. Derselbe Irrtum findet sich übrigens auch schon im 2. Absatz des Antrages des Philologenvereins. Irrtümlich ist es ferner, wie bereits bemerkt ist, daß die Studienräte der Gemeinden als einzige Beamtenklasse mit staatlichen Beamten in einer Liste vereinigt wären. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Zusammenfassung lediglich der Studienräte der Gemeinden mit den sämtlichen staatlichen Beamten mit der Eingangsgruppe X an sich nicht erwünscht ist. Es ist verständlich, wenn die Philologen der Gemeinden ihre Gleichstellung mit den übrigen gleichgestellten Gemeindebeamten erstreben. Dies könnte theoretisch in einer Zusammenfassung mit diesen in einer gemeinsamen Dienstaltersliste oder mit diesen zusammen in der G.D.A.L. geschehen. Dies ist aber, wie schon bemerkt, nicht durchführbar, da die Diensteinkommensverhältnisse der entsprechenden Gemeindebeamten mit Ausnahme der Studienräte landesgesetzlich nicht geregelt sind.

In der Eingabe vom 21. Januar 1926 wird richtig ausgeführt, daß die Verquickung der Studienräte der Gemeinden mit der G.D.A.L. insofern nicht voll durchgeführt ist, als die Städte in bezug auf die Besetzung der Oberstudienratsstellen nicht an die G.D.A.L. gebunden sind. Es empfahl sich in dieser Beziehung, den Gemeinden mehr freie Hand zu lassen. Nicht richtig ist die weitere Angabe in jener Eingabe, daß die städtischen Philologen sich in dem Aufrücken nach Gruppe XI nach dem staatlichen Vordermann

Landesbibliothek Oldenburg

richteten. Sie richten sich nicht nach dem staatlichen Vordermann, sondern nach dem nach dem Dienstalter vorstehenden staatlichen Studienrat. Alle zwischen diesem und dem nachfolgenden staatlichen Studienrat stehenden Studienräte der Gemeinden rücken gleichzeitig mit jenem auf. Damit ist aber nicht, was weiter behauptet wird, ein Verfahren anerkannt, das aus dem starren Rahmen der Sechstelung herausfiele und dem Vorschlag ähnele, den der Reichsbund der höheren Beamten in bezug auf die dienstaltersgleichen Beamten der einzelnen Verwaltungen mache. Die Zahl der aufrückenden Studienräte der Gemeinden bleibt bei diesem Verfahren innerhalb des ihnen zustehenden Drittels ihrer Gesamtzahlen in Gr. XI. Die Zusammenfassung der Studienräte der Gemeinden mit den staatlichen Beamten in der G.D.A.L. bedeutet nämlich nicht, daß sie mit diesen bei der Sechstelung zusammengezählt werden. Sie erfolgt lediglich zu dem Zweck, zu erreichen, daß die Studienräte der Gemeinden mit gleichem Dienstalter aufrücken, wie die des Staates.

Zu 3: Es wird zunächst zu prüfen sein, ob wirklich die Gehaltsverhältnisse der Philologen in Oldenburg, bedingt durch die G.D.A.L., ungünstiger sind, als in den anderen deutschen Ländern.

Die zuletzt nach Gruppe XI aufgerückten Studienräte haben ein allgemeines Dienstalter

| | | |
|---|---|---|
| in Lippe . . . . . | vom | 1. 4.03, |
| in Hessen . . . . . | „ | 1. 4.08, |
| in Waldeck . . . . . | „ | 1.10.09, |
| in Braunschweig . . . . . | „ | 1. 4.10, |
| in Bayern . . . . . | „ | 1. 4.10, |
| in Schaumburg-Lippe . . . . . | „ | 1.10.10, |
| in Baden . . . . . | „ | 1.10.10, |
| in Lübeck . . . . . | „ | 1. 4.11, |
| in Preußen (staatliche Studienräte) | „ | 1. 4.11, |
| in Württemberg . . . . . | „ | 1. 4.11, |
| in Bremen . . . . . | „ | 1.10.11, |
| in Sachsen . . . . . | „ | 1.10.11, |
| in Hamburg . . . . . | „ | 1. 4.12, |
| in Preußen (nichtstaatl. Studienräte) | „ | 30. 9.12, |
| in Mecklenburg-Strelitz . . . . | „ | 1.10.12, |
| in Anhalt . . . . . | „ | 7. 1.13, |
| in Thüringen . . . . . | „ | 1. 4.13, |
| in **Oldenburg** . . . . . | „ | **1. 4.13,** |
| in Mecklenburg-Schwerin . . . . | „ | 1. 4. 15. |

Die vorstehenden Zahlen haben zum Teil freilich keinen unbedingten Vergleichswert, weil in manchen Ländern die Aufrückung der Studienräte nach Gruppe XI nicht — wie in Oldenburg, Preußen usw. — nach dem allgemeinen Dienstalter, sondern nach dem Besoldungsdienstalter oder dem Anstellungsdienstalter erfolgt. Daraus erklärt sich z. B., daß in Mecklenburg-Schwerin schon 2 Studienräte mit einem allgemeinen Dienstalter vom 1. 4. 15 nach Gruppe XI aufgerückt sind, während 13 Studienräte mit einem höheren allgemeinen Dienstalter (bis 1. 4. 12 zurück) sich noch in der Gruppe X befinden. Immerhin ergibt aber die obige Aufstellung, und insoweit kann sie Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erheben, daß die Aufrückungsverhältnisse der oldenburgischen Studienräte im Vergleich zu denen der Studienräte in den anderen Ländern durchaus günstig sind, zumal da im Falle der Bewilligung der in der Stellenübersicht für 1926 vorgesehenen neuen Studienratsstellen zum 1. April 1926 schon sämtliche Studienräte mit einem allgemeinen Dienstalter vom 1. 10. 1913 zur Aufrückung kommen werden.

Auch hinsichtlich der für Oberstudienräte in der Gruppe XII vorhandenen Stellen braucht Oldenburg einen Vergleich mit den anderen Ländern nicht zu scheuen. Ab-



Landesbibliothek Oldenburg

gesehen von den Hansestädten hat noch kein Land soviel Oberstudienratsstellen eingerichtet, daß die nach dem Grundsatz der Sechstelung in der Gruppe XII zulässige Stellenzahl erreicht ist.

In der Gruppe XII sind an Stellen für Oberstudienräte usw. statt eines Sechstels = 16⅔ v. H. der Gesamtstellenzahl nur vorhanden

| | | |
|---|---|---|
| in Lippe . . . . . | 7,7 | v. H., |
| in Sachsen . . . . . | 7,8 | „ |
| in Bayern . . . . . | 8,4 | „ |
| in Schaumburg-Lippe . . | 9,1 | „ |
| in Thüringen . . . . . | 9,2 | „ |
| in Hessen . . . . . | 10,1 | „ |
| in Württemberg . . . . . | 10,2 | „ |
| in Preußen . . . . . | 10,4 | „ |
| in Oldenburg | | nach der dem Landtag vorliegenden Stellenübersicht. |
| mit Einschluß der Oberschulräte . . . . . | 13,5 | „ |
| ohne die Oberschulräte . | 12,5 | „ |
| in Baden . . . . . | 15,7 | „ |

In Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, Waldeck und Braunschweig sind überhaupt noch keine Oberstudienräte angestellt.

Danach können, rein theoretisch betrachtet, nicht die oldenburgischen Gehaltsverhältnisse als Folge der G.D.A.L. den Grund für das Ausscheiden von Studienräten aus dem oldenburgischen Dienst oder für Schwierigkeiten in der Besetzung freier Stellen sein.

Zu 3a: Den oldenburgischen Staatsdienst haben nach der im Schreiben vom 14. August 1925 — Anlage 5 — zu Frage 4 erteilten Antwort des Regierungsvertreters die staatlichen Studienräte Hornung, Dr. Gabert, Bindel, Steppes, sowie der Studienrat Dr. Kloth aus den dort angegebenen Gründen verlassen. Was die Studienräte Dr. Gabert und Bindel betrifft, so mögen, wie der Abgeordnete Dr. Kohnen in der Sitzung vom 27. August 1925 ausgeführt hat, nicht lediglich pädagogische Gründe für sie maßgebend gewesen sein. Es mag für sie auch mitbestimmend gewesen sein, daß sie geglaubt haben, daß sie in Oldenburg nicht weiter kommen könnten. Hauptsächlich werden aber doch pädagogische Gründe für ihren Austritt aus dem oldenburgischen Staatsdienst entscheidend gewesen sein. Die G.D.A.L. wird jedenfalls schwerlich bei ihrem Austritt aus dem Staatsdienst eine besondere Rolle gespielt haben.

Zu Ostern 1926 sind die Studienräte Hummel und Kaltenbach an der Elsflether Seefahrtsschule ausgeschieden. Beide sind nach Hamburg gegangen. Studienrat Hummel gehörte schon längst der Gruppe XI an. Studienrat Kaltenbach wäre nach der gegenwärtigen Lage (Stichtag für die Aufrückung in Oldenburg der 1. April 1913, in Hamburg der 1. April 1912) hier noch eher in Gruppe XI aufgerückt, als in Hamburg. Für die Studienräte Hummel und Kaltenbach werden also nicht die Aufrückungsverhältnisse den Anlaß zum Austritt aus dem oldenburgischen Staatsdienst gegeben haben, sondern die Aussicht, eine Großstadt, wie Hamburg, mit allen ihren Vorzügen gegen die kleine Landstadt Elsfleth als Wohnort eintauschen zu können.

Aus dem Gemeindeschuldienst sind inzwischen teils zum 1. April, teils zum 1. Oktober 1925 der Studienrat Paul, der Studienassessor Töpperwin, der Studienrat Dr. Schröder, der Studienassessor Dr. Müller, der Studienrat Dr. Limann und der Studienrat v. Glahn bei der Oberrealschule in Nordenham ausgeschieden. Der Studienrat Dr. Limann ist in den oldenburgischen Staatsdienst übernommen, während die übrigen Philologen in auswärtigen Dienst übergetreten sind. Nach einem von dem Direktor

Landesbibliothek Oldenburg

der Oberrealschule in Nordenham erstatteten Bericht sind für sämtliche Herren gesundheitliche und familiäre Gründe für ihren Entschluß ausschlaggebend gewesen, während darüber, daß die G.D.A.L. bei dem Entschluß eine Rolle gespielt hätte, nichts bekannt geworden ist.

Zu 3b: Während Oldenburg bis zum Jahre 1924 seinen Bedarf an Philologen noch im wesentlichen aus dem Nachwuchs im eigenen Lande decken konnte, ist es seitdem zum großen Teil auf Ersatz aus anderen deutschen Ländern, insbesondere Preußen, angewiesen. In Preußen ist seit 1924 für die Studienassessoren ein sog. numerus clausus eingeführt worden, d. h. die befähigsten Anwärter sind in eine Vorzugsliste aufgenommen, wodurch sie feste Bezüge und eine sichere Anwartschaft auf eine Anstellung im preußischen Dienst erlangen. Hinzu kommt, daß Preußen infolge des zunehmenden Besuchs der höheren Schulen und der Akademisierung der Lyzeen im Zusammenhang mit einem dort vorgenommenen starken Personalabbau einen erhöhten Bedarf an Philologen hat. So kommt es, daß diejenigen, die in den numerus clausus aufgenommen sind oder Aussicht auf Aufnahme in den numerus clausus zu haben glauben, sich nicht leicht bereit finden, in fremden Schuldienst überzutreten. Die Folge ist, daß hier bei der Ausschreibung von Philologenstellen sich besonders geeignete Bewerber aus Preußen, auf das Oldenburg in erster Linie angewiesen ist, seit Ostern 1924 nicht immer gemeldet haben, und Studienassessoren in mehreren Fällen der zu einer Beschäftigung im oldenburgischen Schuldienst erforderliche Urlaub verweigert oder widerrufen ist. Was den Gemeindeschuldienst betrifft, so wird gegenüber den in dem Antrag des Philologenvereins sowie in der Anlage 3 seiner Eingabe vom 21. Januar 1926 angeführten Fällen, die im einzelnen nicht nachgeprüft sind, darauf hingewiesen, daß es bei entsprechenden Bemühungen auch unter den heutigen Verhältnissen gelingt, geeigneten Ersatz für ausscheidende Philologen von auswärts zu gewinnen. Dies zeigt besonders die gute Besetzung der bei der Oberrealschule in Nordenham freigewordenen Stellen. Ein weiteres Beispiel dafür ist auch der Umstand, daß sich um eine der Studienratsstellen, die zu Ostern 1926 bei der Seefahrtsschule in Elsfleth besetzt werden mußten, 17 Philologen beworben haben.

## Zusammenfassung.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

Der Wunsch der Philologen, ihre Sollzahlen in den höheren Gruppen durch Beseitigung der G.D.A.L. zu erreichen, ist verständlich, besonders auch deswegen, weil eine gleiche G.D.A.L. nur in wenigen ganz kleinen Ländern besteht. Gegenüber den Juristen und den höheren Verwaltungsbeamten durch Beseitigung der G.D.A.L. einen Vorsprung zu erzielen, erscheint den Philologen von ihrem Standpunkt aus nicht mit Unrecht als erstrebenswert, weil jenen, besonders den höheren Verwaltungsbeamten, nach der in ihrem Antrag gegebenen Übersicht über die Gliederung der Juristen, Verwaltungsbeamten und Philologen erheblich mehr Stellen in der Gruppe XIII, und ihnen selbst nicht, wie diesen, höhere Stellen offen stehen. Die Aufhebung der G.D.A.L. würde den Philologen einen nach und nach sich verstärkenden Vorsprung in der Aufrückung und Beförderung vor den übrigen akademischen Beamten verschaffen. Dies würde oldenburgischen Abiturienten einen besonderen Anreiz zum Studium der Philologie geben. Da schon jetzt und auch für die Zukunft bei einer Beibehaltung der G.D.A.L. die Aufrückungs- und Beförderungs- und demgemäß die Gehaltsverhältnisse der Philologen in Oldenburg, im Gegensatz zu den Ausführungen

Landesbibliothek Oldenburg

des Philologenvereins, im Vergleich zu den entsprechenden Verhältnissen der anderen Länder im allgemeinen besonders günstig sind und durch die Beseitigung der G.D.A.L. weiterhin noch wesentlich günstiger werden würden, so würde dadurch zugleich ein besonderer Anreiz für tüchtige auswärtige Philologen zum Übertritt in den oldenburgischen Dienst geschaffen. Z. Zt. hier und da bestehende Schwierigkeiten bei der Besetzung von Philologenstellen würden damit völlig aufhören. Das oldenburgische höhere Schulwesen würde also durch die Beseitigung der G.D.A.L. verbessert werden, und die Wünsche der Philologen würden befriedigt sein, wiederum zum Vorteil des höheren Schulwesens. Demgegenüber sind aber mit der Aufhebung der G.D.A.L. folgende Nachteile verknüpft. Bis die Philologen ihre Sollzahlen erreicht hätten, würden die dienstälteren Beamten der übrigen Verwaltungszweige auf Aufrückung und Beförderung verzichten müssen. Dies würde nicht mit Unrecht von diesen Beamten, zumal von denen, die nach der G.D.A.L. alsbald aufrücken oder befördert werden würden, als eine besondere Härte empfunden werden müssen, eine Härte, die auch von den Philologen als solche anerkannt und nicht gewünscht wird. In der Folge würde wieder ein erheblicher Unterschied in dem Dienstalter der Philologen einerseits und der übrigen Beamten andererseits bei der Aufrückung und Beförderung entstehen, den im Interesse einer gleichmäßigen und daher nach Ansicht der damaligen gesetzgebenden Faktoren gerechten Aufrückung aller Beamten zu vermeiden, gerade der Zweck der Einführung der G.D.A.L. war. Für die Beamten der kleineren und kleinen Verwaltungszweige würde sich fernerhin eine gerechte Aufrückung und Beförderung ohne ihre Zusammenfassung mit Beamten größerer Verwaltungszweige nicht schaffen lassen. Sie würden also mit den Juristen und Verwaltungsbeamten zusammengefaßt werden müssen. Da jene Beamten vorwiegend in den höheren Gruppen sind, würden sie den Juristen und Verwaltungsbeamten Stellen in den höheren Gruppen nehmen, wie jetzt den Philologen, was wiederum von den Juristen und Verwaltungsbeamten, wie jetzt von den Philologen, als Nachteil empfunden werden würde, und zwar wohl mit größerem Recht deswegen, weil sie ohnedies erst in wesentlich höherem Dienstalter, als die Philologen, aufrücken und befördert werden würden. Dem Vorteil, den das höhere Schulwesen durch die Aufhebung der G.D.A.L. haben würde, würde ein im wesentlichen gleicher Nachteil für die übrigen staatlichen Verwaltungen gegenüberstehen. Was besonders die Justiz und die höhere Verwaltung betrifft, so besteht die Gefahr, daß gerade die tüchtigsten und geeignetsten Anwärter mit Rücksicht auf die ungünstigen Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse einen Beruf außerhalb des Staatsdienstes erwählen würden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß in der Justiz schon seit langer Zeit und noch für längere Zeit wegen Mangels an Assessoren eine Reihe von freien oder freiwerdenden Stellen überhaupt nicht hat oder nicht wird besetzt werden können. Eine ruhige Abwägung aller Verhältnisse und Umstände muß nach Ansicht des Staatsministeriums dahin führen, daß ganz überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die G.D.A.L., entgegen dem Antrag der Philologen, beizubehalten ist.

### Die Eingabe des Vorstandes des Oldenburgischen Städtevereins.

Für die Aufhebung der G.D.A.L. werden als Gründe angeführt, daß die G.D.A.L. und die damit verbundene Aufrückung der Studienräte erst nach unverhältnismäßig vielen Dienstjahren ein Hindernis bilde, freiwerdende

Landesbibliothek Oldenburg

Stellen an den städtischen höheren Schulen mit geeigneten Lehrkräften zu besetzen, und daß mit Sicherheit zu erwarten sei, daß bei Beibehaltung der G.D.A.L. die Güte der Lehrkräfte an den städtischen höheren Schulen zurückgehen und das Schulwesen dadurch eine Verschlechterung erfahren werde. Es sind dies dieselben Gründe, die schon vom Philologenverein vorgebracht und oben erörtert und geprüft sind. Eines weiteren Eingehens darauf bedarf es nicht. Es mag nur bemerkt werden, daß die Gründe, soweit sie eine Berechtigung haben, stark übertrieben sind. Es ist aber anzuerkennen, daß die Gemeinden bei ihren z. T. sehr geringen örtlichen Reizen und der gewissen Unsicherheit ihrer finanziellen Bürgschaften für den Bestand der Schulen erheblich größere Schwierigkeiten haben werden, als der Staat, ihre Lehrkräfte zu fesseln und freie Stellen mit geeigneten Kräften zu besetzen. Auch ist, wie schon oben bemerkt ist, nicht zu verkennen, daß die Zusammenfassung lediglich der Studienräte der Gemeinden mit den staatlichen Beamten in der G.D.A.L. gewissen Bedenken unterliegen muß. Andererseits stehen der Abtrennung der Studienräte der Gemeinden von der G.D.A.L. für die staatlichen Beamten die gegen die Aufhebung der G.D.A.L. hervorgehobenen Bedenken nicht entgegen. Doch bleibt zu beachten, daß die Studienräte an den Gemeindelehranstalten bei ihrer Abtrennung von der im übrigen bestehen bleibenden G.D.A.L. im jüngeren Dienstalter aufrücken würden, als die staatlichen Studienräte. Dies würde im Hinblick auf diese durchaus unerwünscht sein und könnte den Übertritt tüchtiger Kräfte aus dem staatlichen Schuldienst in den Gemeindeschuldienst und eine Verschlechterung des staatlichen Schulwesens zur Folge haben. Aus diesem Grunde kann das Staatsministerium auch die Abtrennung der städtischen Philologen von der G.D.A.L. nicht beantragen.

Keinesfalls könnte dem Antrag des Städtevereins stattgegeben werden, die Studienräte der Gemeinden nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren nach Gruppe XI aufrücken zu lassen, solange nach der bestehenden Besoldungsordnung die Schlüsselungsgrundsätze zu beachten sind. Auch dem Antrage, für die Studienräte jeder Anstalt eine besondere D.A.L. einzuführen und für sie die Sechstelung durchzuführen, kann keinesfalls entsprochen werden, da dies zu den größten Verschiedenheiten in dem Dienstalter bei der Aufrückung führen würde. In Frage käme höchstens die Einführung einer einheitlichen Dienstalterslisten für die Philologen aller Gemeindelehranstalten und die Durchführung der Sechstelung an der Hand dieser D.A.L., unabhängig von der G.D.A.L. Aber auch dies ist, wie gesagt, abzulehnen.

### Die Eingabe des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamten und des Oldenburger Richtervereins.

Auf diese Eingabe braucht nicht besonders mehr eingegangen zu werden, da die Gründe, die darin für die Beibehaltung der G.D.A.L. angeführt sind, bereits bei der Erörterung der Eingaben des Philologenvereins berücksichtigt sind, soweit sie für zutreffend erachtet werden.

---

Landesbibliothek Oldenburg

**Anlage 1.**

Ausschuß I.

Fragen zur Eingabe des oldenburgischen Philologenvereins (Abkl. S. 23).

1. Welche „gleichartigen Beamten" sind in der gemeinsamen Dienstaltersliste zusammengefaßt? Gegebenenfalls warum nicht alle?
2. Welche anderen Länder haben eine gleiche oder ähnliche Regelung getroffen?
3. Ist bei den Aufrückungen die gemeinsame Liste unbedingt maßgebend?
4. Hat nicht die gemeinsame Dienstaltersliste die Philologen einseitig benachteiligt? Wie erklärt es sich, daß die Philologen den Sollbestand in XI (und XII) bei weitem nicht erreichen?
5. Würde sich nicht auch ohne gemeinsame Liste für die Zwerggruppen von höheren Beamten eine gerechte Aufstiegsmöglichkeit schaffen lassen?
6. Welche Verschiebungen im Aufrückungsalter würde eine Aufhebung der gemeinsamen Liste für die einzelnen Beamtengruppen mit sich bringen?
7. Inwieweit besteht Gefahr, daß bei der jetzigen Regelung die oldenburgischen höheren Schulen sich mit ungeeigneten oder minderwertigen Lehrkräften begnügen müssen?

---

**Anlage 2.**

Staatsministerium. Oldenburg, den 17. März 1926.
Nr. I 1221.

Die zu der Eingabe des Oldenburgischen Philologenvereins (Abkl. S. 23) gestellten Fragen werden, wie folgt, beantwortet:

Frage 1: Die Einrichtung der gemeinsamen Dienstaltersliste beruht auf dem Art. 6 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 4. August 1921 wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 — Ges.Bl. f. d. Landesteil Oldenburg, 41. Bd., S. 459 fg. — in der Fassung des weiteren Abänderungsgesetzes vom 16. November 1922 — Ges.Bl. für den Landesteil Oldenburg, 41. Bd., S. 1433 fg. —.

In dem Gesetz vom 4. August 1921 hatte der Art. 6 folgenden Wortlaut: „Soweit in der Gehaltsordnung für Beamte ohne Änderung ihrer Dienstbezeichnung eine Aufrückung nach der nächsthöheren Gruppe vorgesehen ist, kann das Staatsministerium für die gleichartigen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten gemeinsame Dienstaltersliste aufstellen, auf Grund deren nach dem vom Landtage beschlossenen Verhältnis die Aufrückung stattfindet."

Durch das Gesetz vom 16. November 1922 sind die Worte „gleichartigen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten" ersetzt durch die Worte „Staats-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamte mit gleicher Eingangsgruppe". Es sind demgemäß in der gemeinsamen Dienstaltersliste folgende Beamte mit der gleichen Eingangsgruppe X — nicht gleichartige Beamte — zusammengefaßt:

Landesbibliothek Oldenburg

a) Staatsbeamte:

Amtshauptmänner,
Regierungsräte,
Amtsgerichtsräte,
Landgerichtsräte,
Staatsanwaltschaftsräte,
Studienräte,
Regierungsbauräte,
Gewerberäte,
Pfarrer,
Medizinalräte,
Veterinärräte,
Museumsdirektoren,
Vorstand des Statistischen Landesamts;

b) Gemeindebeamte:

Studienräte.

In der gemeinsamen Dienstaltersliste für die Beförderung von Gruppe XI nach Gruppe XII sind von obigen Beamten alle diejenigen zusammengefaßt, für die in dem Beamtendiensteinkommensgesetz die Möglichkeit der Beförderung nach Gruppe XII vorgesehen ist, als

Amtshauptmänner an wichtigen Ämtern,
Oberregierungsräte,
Amtsgerichtsdirektor,
Amtsgerichtsräte in wichtigen Stellen,
stellvertretende Landgerichtsdirektoren,
Staatsanwaltschaftsrat in wichtiger Stelle,
Oberstudienräte,
Regierungsschulräte,
Regierungsbauräte an wichtigen Bauämtern,
Landesarchivrat,
Landesmuseumsdirektor,
Landesbibliothekar,
Landesgewerberat.

Für die Zusammenfassung sonstiger Gemeindebeamten mit Eingangsgruppe X mit den Staatsbeamten mit dieser Eingangsgruppe liegt kein besonderes Bedürfnis vor. Sie würde auch, solange nicht die Diensteinkommensverhältnisse dieser Gemeindebeamten durch Landesgesetz geregelt werden, auf sehr große Schwierigkeiten stoßen.

Frage 2: Eine ähnliche Regelung wie hier ist in Hamburg und für kleine Verwaltungen in Preußen getroffen. Die Regelung in den übrigen Ländern ist hier nicht bekannt.

Frage 3: Ja.

Frage 4: Die gemeinsame Dienstaltersliste hat die Philologen nicht einseitig benachteiligt, da die Aufrückung lediglich nach dem Dienstalter erfolgt, das für alle Beamten auf der gleichen Grundlage festgestellt ist.

Daß die Philologen gegenwärtig verhältnismäßig weniger Aufrückungsstellen (Gruppe XI) und Beförderungsstellen (Gruppe XII) inne haben, als andere Beamtenklassen, und ihren Sollbestand in den Gruppen XI und XII zurzeit nicht erreichen, liegt nur daran, daß bei den Philologen die jüngeren Kräfte überwiegen.

Frage 5: Nein, weil die nach dem Grundsatz der Sechstelung zulässige Gesamtzahl der Aufrückungs- und Beförderungsstellen nicht überschritten werden darf.

Frage 6: Eine Aufhebung der gemeinsamen Dienstalterslisten würde zunächst keine praktische Bedeutung erlangen können, da eine Vermehrung der Aufrückungs- und Beförderungsstellen über die gegenwärtige Gesamtzahl hinaus nicht zulässig wäre und eine Zurückstufung von Nicht-



Landesbibliothek Oldenburg

schulbeamten von Gruppe XI nach X sowie von Gruppe XII nach XI nicht in Frage kommen könnte. Für die Zukunft würde die Aufhebung der gemeinsamen Listen bedeuten, daß alle frei werdenden Aufrückungs- und Beförderungsstellen so lange den Schulbeamten zufallen müßten, bis bei ihnen die Sollzahlen erreicht wären.

Welche Verschiebungen im Aufrückungsdienstalter bis zur Erreichung des Beharrungszustandes eintreten würden, ist nicht zu übersehen. Die Wirkung der gedachten Maßnahme ist jedoch zu erkennen, wenn man sich klar macht, wie am 1. April 1925 die Verhältnisse liegen würden, wenn die gemeinsamen Listen nicht eingeführt wären. Alsdann würden schon Studienräte mit einem Dienstalter vom 1. 4. 1915 in Gruppe XI sein, während von dienstälteren Nichtschulbeamten noch in Gruppe X sein würden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Pfarrer | mit einem | Dienstalter | vom | | 1. 10. 1902, |
| 4 Amtsgerichtsräte | mit einem | Dienstalter | vom | | 1. 10. 1906, |
| 1 Amtsgerichtsrat | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1907, |
| 1 Gewerberat | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1907, |
| 1 Amtsgerichtsrat | „ | „ | „ | „ | 1. 10. 1907, |
| 1 Amtsgerichtsrat | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1908, |
| 1 Medizinalrat | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1908, |
| 2 Landgerichtsräte | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1908, |
| 1 Regierungsbaurat | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1908, |
| 1 Landgerichtsrat | „ | „ | „ | „ | 1. 10. 1908, |
| 1 Regierungsbaurat | „ | „ | „ | „ | 1. 10. 1908, |
| 1 Regierungsbaurat | „ | „ | „ | „ | 1. 10. 1909, |
| 1 Landgerichtsrat | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1910, |
| 1 Regierungsbaurat | „ | „ | „ | „ | 1. 10. 1910, |
| 1 Amtsgerichtsrat | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1911, |
| 1 Museumsdirektor | „ | „ | „ | „ | 1. 4. 1911, |
| 1 Amtsgerichtsrat | „ | „ | „ | „ | 1. 10. 1912, |
| 1 Regierungsbaurat | „ | „ | „ | „ | 1. 10. 1913. |

Frage 7: Es besteht eine gewisse Besorgnis, daß es vereinzelt schwer fallen wird, besonders geeignete oder hochwertige Lehrkräfte für die oldenburgischen höheren Schulen zu gewinnen. Es ist jedoch nach den Antworten zu den Fragen 5 und 6 nicht möglich, aus diesem Grunde die gemeinsame Dienstalterslisten zu beseitigen, zumal es als fraglich bezeichnet werden muß, ob die Schwierigkeit der Besetzung der Studienratsstellen überall mit der gemeinsamen Dienstalterslisten in Verbindung zu bringen ist, jedenfalls aber, ob mit Sicherheit darauf zu rechnen wäre, daß der Zustrom geeigneter Anwärter sich sofort steigern würde, wenn die gemeinsame Dienstalterslisten aufgehoben würde. Übrigens liegen die Dienstalters-, Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse der Studienräte in Oldenburg gegenüber denen der preußischen Studienräte z. Zt. noch durchaus günstig, da die Studienräte in Oldenburg schon mit einem Dienstalter vom 1. 10. 1912 und 1. 4. 1913, in Preußen dagegen erst mit einem solchen vom 31. 12. 1911 aufrücken und Oldenburg 9 Oberstudienräte hat, während es nach preußischen Grundsätzen, nach denen nur Anstalten mit 12 und mehr Klassen einen Oberstudienrat erhalten, nur 8 haben dürfte.

Im Auftrage:

gez. Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

**Anlage 3.**

Ausschuß I.

Fragen zur Eingabe des Philologenvereins, betreffend Aufhebung der gemeinsamen Liste.

1. Ist nach Auffassung der Regierung die Aufstellung einer eigenen Phil. Liste, wie es in der Eingabe des Philologenvereins zum Ausdruck kommt, eine Forderung der Gerechtigkeit den Philologen gegenüber?
2. Liegt die Einrichtung einer eigenen Phil. Liste im Interesse des oldenb. höheren Schulwesens?
3. Hatte die Ausschreibung offener Studienratsstellen in den letzten Jahren stets den erwünschten Erfolg oder ließ das Ergebnis nach Zahl und Qualität der Bewerber zu wünschen übrig?
4. Haben oldenb. Studienräte und Studienassessoren nach Aufstellung der gemeinsamen Liste den oldenb. Staatsdienst verlassen?
5. Welche finanzielle Auswirkung würde die Einrichtung einer eigenen Phil. Liste a) für den oldenb. Staat; b) für die Gemeinden haben?
6. Würde die Einrichtung einer eigenen Phil. Liste eine tatsächliche und ungerechte Benachteiligung der übrigen Oberbeamten bedeuten?
7. Worin hat das offensichtliche Mißverhältnis in der Verteilung der Stellen der höheren Gehaltsgruppen zuungunsten der Philologen seinen Grund?
8. Warum ist dabei zuungunsten der Philologen, nicht nach dem Grundsatz der Sechstelung verfahren worden?

Der Berichterstatter.
Dr. Kohnen.

---

**Anlage 4.**

Ausschuß I.

Fragen zur Eingabe des Philologenvereins, betreffend Aufhebung der gemeinsamen Liste.

---

Nachtrag.

9. Welche „gleichartigen Beamten" sind in der gemeinsamen Dienstaltersliste zusammengefaßt? Gegebenenfalls: warum nicht alle?
10. Würde sich nicht auch ohne gemeinsame Liste für die Zwerggruppen von höheren Beamten eine gerechte Aufstiegsmöglichkeit schaffen lassen?
11. Wie wird sich das offensichtliche Mißverhältnis für die Philologen in Zukunft auswirken?
12. Warum werden die städtischen Studienräte als einzige Gruppe städtischer Beamten gesondert behandelt?

Der Berichterstatter:
Dr. Kohnen.

---



Landesbibliothek Oldenburg

## Anlage 5.

Der Regierungsvertreter.

Oldenburg, den 14. August 1925.

Betrifft: die Eingabe des Oldenburgischen Philologenverins (Abkl. S. 23) und die vom Ausschuß dazu gestellten Fragen.

---

An den Ausschuß I des Landtags, z. Hd. des Berichterstatters, Herrn Studienrat Dr. Kohnen, hier.

Die im Ausschuß erfolgte mündliche Beantwortung der gestellten Fragen wird, wie folgt, kurz schriftlich zusammengefaßt:

Zu Frage 1:

Nach Ansicht des Staatsministeriums ist die Aufstellung einer eigenen Philologenliste nicht eine Forderung der Gerechtigkeit den Philologen gegenüber. Die Philologen können nicht beanspruchen, bei der Aufrückung in höhere Gehaltsgruppen günstiger als die nach Dienstzeit gleichalterigen oder älteren akademisch vorgebildeten Beamten der anderen Zweige des Staatsdienstes mit gleicher Eingangsgruppe behandelt zu werden.

Als gerecht kann nur eine Regelung gelten, nach der alle beteiligten Beamten mit gleichwertiger Vorbildung und gleicher Eingangsgruppe auf der Grundlage des Dienstalters gleichmäßig aufrücken. Diese Erwägung hat gerade zu der Einführung der gemeinsamen Dienstaltersliste geführt, durch die die bis dahin vorhanden gewesene Ungerechtigkeit beseitigt ist, daß Studienräte mit weit geringerem Dienstalter zur Aufrückung kamen, als z. B. Amtshauptmänner, Amtsgerichtsräte und Regierungsbauräte.

Zu Frage 2:

Die Einrichtung einer eigenen Philologen-Dienstaltersliste würde zunächst besonders günstige Aufrückungsverhältnisse für die Philologen schaffen. Dies würde im Interesse des oldenburgischen höheren Schulwesens erwünscht sein, würde aber eine einseitige Begünstigung der Philologen gegenüber den übrigen Beamten mit gleichwertiger akademischer Vorbildung und gleicher Eingangsgruppe bedeuten, die eine Schädigung der staatlichen Interessen im übrigen zur Folge hätte.

Zu Frage 3:

Die Ausschreibung offener Philologenstellen hat seit Ostern 1924 nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Das Ergebnis der Ausschreibungen ließ nach Zahl und Qualität der Bewerber zu wünschen übrig. Bislang hat der Bedarf an Studienräten sich noch fast ganz aus einheimischen Anwärtern decken lassen. Auf die Ausschreibung einer katholischen Studienassessorstelle haben sich 6 Bewerber gemeldet, von denen 5 nicht brauchbar waren und der 6. in Preußen abgebaut war. Für eine zweite katholische Studienassessorstelle hat sich auf die Ausschreibung hin niemand und für eine weitere solche Stelle haben sich zwei Bewerber gemeldet, von denen einer nicht brauchbar war. Es handelt sich bei den Stellen, deren Ausschreibung ein mangelhaftes Ergebnis hatte, sonach um Stellen von katholischen Studienassessoren, nicht um Studienratsstellen.

Der Grund für das mangelhafte Ergebnis kann nicht in schlechten Aufrückungsverhältnissen für die hiesigen Philologen als Folge der gemeinsamen Dienstaltersliste gesucht werden, da Studienräte im preußischen Staatsdienst erst mit einem Dienstalter vom 31. Dezember 1911

Landesbibliothek Oldenburg

nach Gruppe XI aufrücken, im oldenburgischen Staatsdienst hingegen schon mit einem Dienstalter vom 1. Oktober 1912 und 1. April 1913 und nach preußischen Grundsätzen im oldenburgischen Staatsdienst nur 4 Oberstudienräte vorhanden sein dürfen, die auch vorhanden sind, aber nicht, wie hier, weitere Studienräte zu Oberstudienräten an den Anstalten, an denen keine vorhanden sind, ernannt werden können, sobald sie nach dem Dienstalter zur Beförderung heran sind. Der Grund für jenes mangelhafte Ergebnis der Ausschreibungen ist vielmehr darin zu suchen, daß in Preußen plötzlich die große Lehrerknappheit infolge übermäßigen Abbaues eintrat und die Einführung des Numerus clausus vom Übertritt tüchtiger Lehrer in nichtpreußischen Dienst stark abgeschreckt hat, falls nicht besonders günstige Bedingungen lockten.

Zu Frage 4:

Die staatlichen Studienräte Hornung, Dr. Gabert, Bindel und Steppes haben den oldenburgischen Staatsdienst verlassen, Hornung, um nach seiner Heimat, Bayern, zurückzukehren, Dr. Gabert und Bindel, um aus besonderen pädagogischen Interessen in Privatschuldienst zu treten, und Steppes, der an der Seefahrtsschule in Elsfleth tätig und übrigens schon nach Gruppe XI aufgerückt war, weil er zum Direktor der Hamburger Seefahrtsschule ausersehen war. Außerdem hat der Studienrat Dr. Kloth den Staatsdienst verlassen, um Direktor der Realschule in Ahrensbök zu werden. Schlechte Aufrückungsverhältnisse im oldenburgischen Staatsdienst als etwaige Folge der gemeinsamen Dienstalterslisten haben sonach bei den Austritten aus diesem Dienst keine Rolle gespielt.

Zu Frage 5 in der neuen Fassung:

Es ist nicht abzusehen, welche Maßnahmen die Länder, insbesondere Oldenburg, bei einer Aufhebung des Sperrgesetzes ergreifen werden. Wenn angenommen wird, daß dann in allen Beamtenzweigen, insbesondere bei den Studienräten, soviel Beamte aufrücken und befördert würden, daß die Soll-Höchstzahlen (⅓ in Gruppe XI und 1/6 in Gruppe XII) erreicht würden, so würde das, soweit es sich um die Studienräte handelt, für die Staatskasse zunächst einen Mehraufwand von 11 226 R.M. und weiterhin bis höchstens 26 730 R.M. zur Folge haben. Der Mehraufwand für die Gemeindekassen würde entsprechend 5148 R.M. steigend bis 14 850 R.M. betragen. Da aber die anderen in der gemeinsamen Dienstalterslisten stehenden Beamten mit höherem oder gleichem Dienstalter, wie die Studienräte, hinsichtlich der Aufrückung auch fernerhin nicht ungünstiger behandelt werden dürfen, als die Studienräte, so würden für jene Beamten dem Aufwand für die Staatskasse noch hinzugehen zunächst 6402 R.M., steigend bis 10 890 R.M.

Zu Frage 6:

Es wird auf den Absatz 2 der Beantwortung der Frage 6 in dem Schreiben vom 17. März d. Js. verwiesen.

Es wird dabei besonders darauf hingewiesen, daß es sich hier um die Aufrückung (von Gruppe X nach Gruppe XI), nicht die Beförderung (von Gruppe XI nach Gruppe XII) handelt. Die Aufrückung erfolgt ausnahmslos streng nach dem Dienstalter. Wenn von dem Herrn Berichterstatter behauptet wurde, daß diese Liste einseitig zugunsten der Juristen aufgestellt sei, so trifft das nicht zu. Übrigens handelt es sich nach der Liste nicht nur um Juristen, sondern um Beamte aller Verwaltungszweige.

Die Beförderung von Gruppe XI nach Gruppe XII erfolgt nicht streng nach dem Dienstalter; hier sind vielmehr bei den Verwaltungsbeamten, Richtern und Bau-

Landesbibliothek Oldenburg

beamten sogen. wichtige Stellen geschaffen, so daß nur diejenigen Beamten, die diese wichtigen Stellen verwalten und nach dem Dienstalter zur Beförderung heranstehen, befördert werden, während die Beamten in den nicht als wichtig anerkannten Stellen, auch wenn sie dienstälter sind, nicht befördert werden. Bei den Studienräten wird davon ausgegangen, daß bei allen Vollanstalten ein Oberstudienrat sein soll, sobald ein Studienrat an der betreffenden Anstalt vorhanden ist, der nach dem Dienstalter zur Beförderung heransteht. Es wird wohlwollend geprüft werden, inwieweit aus Schulverwaltungsgründen an den Anstalten, an denen Oberstudienräte nicht vorhanden sind, auch dienstjüngere Studienräte, die nach dem Dienstalter noch nicht befördert werden könnten, zu befördern sind. Es wird dabei bemerkt, daß nach einer Entscheidung des Reichsfinanzministers nur ein Oberstudienrat an jeder Vollanstalt sein darf.

In einer neu gestellten Frage heißt es, daß folgende Studienräte mit einem Dienstalter von 1891—1903 voraussichtlich niemals nach Gruppe XII kommen würden:

Professor Engelhardt-Vechta,
„ Ramsauer-Oldenburg,
„ Onnen-Jever,
„ Strube-Jever,
„ Kösters-Vechta,
„ Willers-Oldenburg,
„ Reinke-Vechta.

Wenn diese Studienräte niemals nach Gruppe XII kämen, so würden sie dies Schicksal mit anderen, z. Tl. noch älteren Beamten der Gruppe XI teilen, z. B.

dem Amtshauptmann Münzebrock,
den Oberamtsrichtern Meyer-Holzgräfe und Stukenborg,
dem Staatsanwaltschaftsrat Schild,
„ Oberamtsrichter Schauenburg,
„ Amtshauptmann Glendenberg,
„ Oberamtsrichter Wiese,
„ Amtshauptmann Schumacher.

Die vorgenannten Beamten haben, wenn sie nicht auf einen anderen Dienstposten versetzt werden, überhaupt keine Aussicht, nach Gruppe XII zu gelangen, da sie sich nicht in wichtigen Stellen befinden, während für die Mehrzahl der obigen Studienräte die Möglichkeit besteht, daß sie auch ohne Versetzung an eine andere Schule später nach Gruppe XII aufrücken können.

Am Gymnasium Vechta muß der Oberstudienrat Professor Rieland (geb. 15.4.66) spätestens mit 70 Jahren, also 1936, ausscheiden, so daß nach dem Dienstalter nacheinander aufrücken könnten:

Professor Engelhard, geb. 1. 4. 71, im Jahre 1936,
„ Reinke, geb. 29. 12. 74, im Jahre 1941.
Professor Kösters scheidet aus, weil er (geb. 11. 10. 70) an Lebensjahren älter, dagegen an Dienstjahren jünger ist, als Professor Engelhard.

Am Gymnasium Oldenburg muß der Oberstudienrat Eilert (geb. 11.6.64) spätestens 1934 ausscheiden, so daß alsdann der Professor Ramsauer (geb. 31.8.67) aufrücken könnte.

Am Gymnasium in Jever vollendet der Oberstudienrat Gerken (geb. 4.1.71) im Jahre 1941 das 70. Lebensjahr, so daß spätestens dann der Professor Onnen (geb. 22.5.74) aufrücken könnte. Professor Strube fällt aus, weil er (geb. 10.3.72) älter ist, als Professor Onnen, der ihm im Dienstalter aber vorgeht.

Am Realgymnasium in Oldenburg muß der Oberstudienrat Blase (geb. 29.1.68) spätestens im Jahre 1938

Landesbibliothek Oldenburg

abgehen, so daß alsdann der Professor Willers (geb. 5.6.75) zur Aufrückung heranstände.

Zu Frage 7:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 Abs. 2 im Schreiben vom 17. März 1925 verwiesen.

Zu Frage 8:

Nach einer Zusicherung, die dem Reichsfinanzminister bei der Aufstellung der gemeinsamen Dienstaltersliste erteilt worden ist und von der er seine Zustimmung im Hinblick auf das Reichssperrgesetz abhängig gemacht hat, dürfen von allen Beamten, die in die gemeinsame Dienstaltersliste aufgenommen sind, nur ⅓ in Gruppe XI und ⅙ in Gruppe XII sein. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 verwiesen.

Zu Fragen 9 und 10 wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 5 im Schreiben vom 17. März d. Js. hingewiesen.

Zu Frage 11:

In Zukunft werden nach der gemeinsamen Dienstaltersliste die freiwerdenden Aufrückungsstellen der Gruppe XI in verhältnismäßig stärkerem Maße den Philologen zufallen, als den anderen Beamten. Unter den dienstältesten 34 Beamten der Gruppe X mit einem Dienstalter bis zum 1. 4. 1915 befinden sich 27 Studienräte und nur 7 sonstige Beamte, während die 34 Beamten der Gruppe XI, die nach dem Lebensalter zunächst auszuscheiden haben, damit die 34 folgenden Beamten aufrücken können, sich aus 10 Studienräten und 24 sonstigen Beamten zusammensetzen. Nach dem Abgang dieser 34 Beamten wird demnach der Anteil an den Aufrückungsstellen bei den Studienräten um 17 Stellen höher und bei den sonstigen Beamten um 17 Stellen geringer sein, als gegenwärtig.

Zu Frage 12 wird auf die Beantwortung der Frage 1 im Schreiben vom 17. März d. Js. verwiesen.

gez. Dr. Christians.

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 58.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Gewerberekognition, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 24. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Gewerberekognition.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die nach § 33 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtigen Betriebe haben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Gewerberekognition zu entrichten.

§ 2.

Die Rekognition beträgt für das Rechnungsjahr 1925 und ferner 2½ v. H. des aus konzessionspflichtigen Betrieben erzielten Ertrages, mindestens jedoch jährlich 8 R.M.

Für Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb kann die Rekognition bis auf 1½ v. H. des Ertrages ermäßigt werden.

§ 3.

Auf den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum, die Ermittlung des Ertrages, die Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Rekognitionen finden die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit gleichzeitig aufgehoben.

## Begründung.

Seit 1861 wird auf Grund der Artikel 63, 64 und 69 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 eine Gewerberekognition von bestimmten Betrieben gehoben. Seit dem 1. Mai 1900 betrug die Rekognition 4 v. H. und seit dem 1. Mai 1906 3 v. H. des Ertrages.

Mit der Neueinführung eines Gewerbesteuergesetzes für Oldenburg durch das Gesetz vom 27. August 1920 wurde die Rekognition auf 2½ v. H. herabgesetzt. Für Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb konnte die Rekognition seit 1861 auf 2 v. H. des Ertrages ermäßigt werden.

Gemäß der Verordnung vom 8. August 1924 waren mit Wirkung vom 1. April 1924 Vorauszahlungen auf die Rekognitionen zu leisten, und zwar zunächst in Höhe von 10 v. H. der Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- bzw. Körperschaftssteuer. Um das voranschlagsmäßige Aufkommen aus der Gewerberekognition zu erreichen, sind schließlich durch das Gesetz vom 15. September 1925 die Vorauszahlungen auf 30 v. H. der Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt.

Wie bei der Gewerbesteuer sind jetzt für die Gewerberekognitionen Bestimmungen über die Veranlagung für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 erforderlich. Eine Veranlagung der für das Rechnungsjahr 1924 geleisteten Vorauszahlungen findet ebenso wie bei der Gewerbesteuer nicht statt. Dafür erscheint es aber bei der Gewerberekognition im Gegensatz zur Gewerbesteuer schon jetzt möglich, ein für längere Dauer bestimmtes Gesetz dem Landtage vorzulegen. Zwecks Erleichterung der Veranlagung und Hebung ist bezüglich der Gewerberekognition eine weitgehende Anpassung bzw. Bezugnahme auf die Gesetze über die Regelung der Gewerbesteuer vorgenommen worden.

Im einzelnen wird zu dem Entwurf folgendes bemerkt:

Zu § 1: Die Verpflichtung zur Zahlung der Gewerberekognition wird auf die nach § 33 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung konzessionierten Betriebe beschränkt. Eine Änderung des Kreises der steuerpflichtigen Betriebe, die sich bisher aus Artikel 63 § 1 des alten Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 ergab, wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Zu § 2: An Vorauszahlungen für die Gewerberekognition sind für die ersten drei Vierteljahre des Rechnungsjahres 1925 rund 39 000 R.M. aufgekommen. Demnach würden umgerechnet für das ganze Jahr 52 000 R.M. erzielt werden. Es darf aber angenommen werden, daß ein größerer Teil der etwa 3000 rekognitionspflichtigen Betriebe im Landesteil Oldenburg mit Rücksicht auf die geringen Erträge zu Vorauszahlungen für die Rekognition nicht herangezogen sind, so daß bei sehr grober Schätzung mit einem endgültigen Jahresaufkommen aus der Gewerberekognition von 68 000 R.M. bei dem jetzt vorgesehenen Rekognitionssatz von 2½ v. H. gerechnet werden kann. Ebenso wie bisher an Vorauszahlungen für die Gewerberekognition das Dreifache der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer zu entrichten war, erscheint es angemessen, die endgültige Rekognition auf annähernd das

Landesbibliothek Oldenburg

Dreifache des endgültigen Durchschnittssteuersatzes der Gewerbesteuer, der 0,8 v. H. beträgt, festzusetzen. Auch daraus ergibt sich der vorgeschlagene Steuersatz von 2½ v. H.

Zur Vermeidung unnützer Kleinarbeit ist der jährliche Mindestrekognitionssatz auf 8 R.M., also vierteljährlich 2 R.M. festgesetzt. Es wird zwar insbesondere auf dem flachen Lande kleinere Schankwirtschaften geben, deren Jahresertrag noch unter 300 R.M. liegen wird. Jedoch erscheint eine gewisse „Konzessionssteuer" auch für diese Betriebe zweckentsprechend.

Eine Ermäßigung der Rekognition für Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb, das sind insbesondere die größeren Hotels, erscheint wie früher durchaus angebracht. Bei derartigen Betrieben kann die Rekognition wie in der Vorkriegszeit um 1 v. H. unter den allgemeinen Steuersatz ermäßigt werden.

Zu § 3: Die Veranlagung und Hebung der Rekognition hat entsprechend den Bestimmungen über die Gewerbesteuer, die sich gemäß der Landtagsvorlage des Staatsministeriums vom 10. März 1926 (Anlage 36) wiederum weitgehend den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes anpaßt, zu erfolgen.

Hierdurch wird für die Reichsfinanzbehörden die Veranlagung und Hebung der Rekognition außerordentlich vereinfacht.

---

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 59.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich, dem Landtage anliegend den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes, nebst Begründung mit dem Antrage vorzulegen:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Der Vorstand des Züchterverbandes und die Körungskommission sind über den Gesetzentwurf gehört; sie haben demselben zugestimmt.

Oldenburg, den 28. April 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

## Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck:

Das Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird geändert wie folgt:

Art. I.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Stuten dürfen nur solchen Hengsten zum Decken zugeführt werden, die nach erfolgter Ankörung von der Körungskommission zur Zucht zugelassen sind."

Art. II.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Stutbuch und seine Nebenregister (Vorregister, Ausfuhrregister usw.) sind öffentliche Urkunden, desgleichen auch die vom Stutbuchführer oder seinem Vertreter unterzeichneten Auszüge aus dem Stutbuch und seinen Nebenregistern und die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen über Eintragungen und Vormerkungen in dem Stutbuch und seinen Nebenregistern."

In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Worte „Stutbuch" eingefügt „und seinen Nebenregistern".

Landesbibliothek Oldenburg

Art. III.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Genosse ist berechtigt, eine Zuchtstute, welche nicht mehr zur Zucht verwandt wird und längere Zeit nicht zur Zucht verwandt werden soll, aus der Zucht beim Züchterverband abzumelden mit der Wirkung, daß die mit dem Eigentum oder Nießbrauch an diesem Pferde verbundenen Rechte als Genosse ruhen und er für die Dauer der Nichtverwendung des Pferdes zur Zucht von der Umlage für dieses Pferd befreit ist. Jedoch bleibt er für das Rechnungsjahr, in welchem die Abmeldung erfolgt, zur Zahlung der Umlage verpflichtet."

Art. IV.

In § 34 Abs. 1 wird hinter dem 2. Satz unter Streichung des 3. Satzes eingeschaltet: „Zur Umlage für das laufende Rechnungsjahr können die Besitzer auch für diejenigen Pferde herangezogen werden, die im Laufe des Rechnungsjahres in das Stutbuch auf besonderem Blatt neu eingetragen werden, für die außer Zucht gemeldeten Stuten, welche im Laufe des Rechnungsjahres wieder zur Zucht verwandt werden, und ferner für die im Laufe des Rechnungsjahres in das Zuchtgebiet eingeführten eingetragenen Pferde. Zur Umlage sind ferner auch die Besitzer für diejenigen Pferde heranzuziehen, für welche nach § 19 die Umlagepflicht fortbesteht."

In § 34 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „welcher" ersetzt durch „welche".

Art. V.

In § 37 wird das Wort „Organe" ersetzt durch „Organisation".

Art. VI.

In § 53 Abs. 4 werden die beiden letzten Sätze gestrichen und als Abs. 5—7 folgende Bestimmungen nachgefügt:

„Die Körungskommission ist befugt, die Zulassung eines Hengstes zurückzunehmen und den Zulassungsschein einzuziehen, wenn der Hengst außerhalb des Zuchtgebietes aufgestellt wird und sich nicht im Besitze eines freiwilligen Mitgliedes des Züchterverbandes befindet.

Die Körungskommission ist befugt, die Ankörung und die Zulassung eines Hengstes zurückzunehmen und den Kör- und Zulassungsschein einzuziehen, wenn über das Alter und die Abstammung des Hengstes falsche Angaben gemacht sind.

Gegen die Anordnung der Körungskommission nach Abs. 4—6 ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. § 62 Abs. 2 findet Anwendung."

Art. VII.

In § 57 Abs. 4 wird als Satz 3 hinzugefügt: „Zu ihrer Kennzeichnung kann ein Kontrollbrand eingeführt werden, der sich von dem Brandzeichen des Stutbuches unterscheiden muß."

In § 57 Abs. 5 werden die Worte „den in §§ 58—64 und 66—72" ersetzt durch „den in §§ 58—72".

Art. VIII.

In § 58 Abs. 1 wird unter Ziff. 5 hinzugefügt:

5. „wenn ein im Stutbuch eingetragenes oder vorgemerktes Tier in das Zuchtgebiet eingeführt wird".

Art. IX.

§ 59 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer eingetragener oder vorgemerkter Tiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung dieser Tiere dem

Landesbibliothek Oldenburg

Erwerber alle Bescheinigungen über die Aufnahme und Vormerkung der Tiere im Stutbuch (Aufnahmeschein, Vormerkungsschein, Zertifikat usw.), bei belegten Stuten ferner den Deckschein zu verabfolgen."

Art. X.

§ 60 erhält folgende Fassung:

„Derjenige, der ein in das Stutbuch eingetragenes oder im Stutbuch vorgemerktes Tier erwirbt, ist verpflichtet, den Erwerb nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern anzumelden."

Art. XI.

In § 63 Abs. 2 wird am Schluß vor dem Worte „mitzuteilen" eingefügt „unter Vorlegung des Aufnahme- oder Vormerkungsscheines".

Art. XII.

In § 65 Satz 2 wird hinter den Worten „innerhalb des Zuchtgebietes" eingefügt „oder an freiwillige Mitglieder."

Art. XIII.

In § 67 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Er ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Stutenbesitzer den in § 63 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nachkommen."

In § 67 Abs. 2 werden die Worte „nach Empfang des Deckgeldes" gestrichen.

Art. XIV.

In § 74 wird am Schluß nachgefügt „§ 62 findet Anwendung."

Art. XV.

In § 81 Abs. 1 werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 250 000 ℳ" ersetzt durch „mit Geldstrafe bis zu 1000 R.M."

In Abs. 3 werden die Worte „mit Geldstrafe bis zu 25 000 ℳ" ersetzt durch „mit Geldstrafe bis zu 150 R.M."

Die Absätze 2 und 4 des § 81 werden gestrichen.

---

## Begründung.

Nach § 81 Abs. 1 und 2 des Pferdezuchtgesetzes werden gewisse Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Pferdezuchtgesetzes, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des Körungszwanges — Ziff. 1 und 2 —, wissentlich unrichtige Führung der Deckregister und wissentlich unrichtige Ausstellung von Deckscheinen — Ziff. 3 —, wissentlich unrichtige Angaben über Alter und Abstammung von Pferden bei Vorführung zur Körung, zur Prämierung usw. — Ziff. 4 — mit Geldstrafe bis zu 250 000 ℳ bestraft. Beträgt der festgesetzte Mindestsatz des Deckgeldes mehr als 2500 ℳ, so kann die Strafe auf den 100fachen Betrag dieses Satzes erhöht werden. Der festgesetzte Mindestsatz des Deckgeldes beträgt z. Zt. 20 R.M., es ist also eine Strafe bis zu 2000 R.M. zulässig.

Nach § 81 Abs. 3 u. 4 wird mit Geldstrafe bis zu 25 000 ℳ bestraft, wer ein niedrigeres Deckgeld nimmt, als den vom Ministerium des Innern festgesetzten Betrag des Mindestsatzes des Deckgeldes. Beträgt der Mindestsatz des Deckgeldes mehr als 20 R.M., so kann die Strafe bis zum 10fachen Betrag des Satzes, also auf 200 R.M. erhöht werden.

Es ist in Zweifel gezogen worden, ob diese Zuwiderhandlungen nach den Bestimmungen der Reichsverordnung

Landesbibliothek Oldenburg

über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 als Vergehen oder als Übertretungen anzusehen sind. Nach dieser Verordnung sind Handlungen, die mit Festungsstrafe bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Goldmark, oder mit Geldstrafe schlechthin bedroht sind, Vergehen, Handlungen, die mit Haft- oder Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bedroht sind, Übertretungen. Die Frage, ob die Zuwiderhandlungen als Vergehen oder Übertretungen anzusehen sind, ist wichtig für die Verjährung der Zuwiderhandlungen. Übertretungen verjähren in drei Monaten, Vergehen in 3 oder 5 Jahren. Es erscheint daher erforderlich, um die Zweifel zu beseitigen, das Gesetz zu ändern. Zuwiderhandlungen nach § 81 Abs. 1 und 2 des Pferdezuchtgesetzes müssen als Vergehen angesehen werden, die Zuwiderhandlungen nach Absatz 3 und 4 als Übertretungen. Es wird im Entwurf vorgeschlagen, bei Zuwiderhandlungen gegen § 81 Abs. 1 eine Geldstrafe bis zu 1000 R.M. vorzusehen, bei Zuwiderhandlungen gegen § 81 Abs. 3 eine Geldstrafe bis zu 150 R.M. Die Absätze 2 und 4 des § 81 werden dann überflüssig und können gestrichen werden.

Es erscheint ferner zweckmäßig, noch einige weitere Abänderungen des Pferdezuchtgesetzes vorzusehen.

Es ist im Entwurf vorgesehen, im § 3 Abs. 2 des Pferdezuchtgesetzes die Worte „im Zuchtgebiet" zu streichen, um die Auslegung auszuschließen, als ob im Zuchtgebiet gehaltene Stuten nicht gekörten Hengsten außerhalb des Zuchtgebietes zum Decken zugeführt werden dürfen.

Die Eigenschaft als öffentliche Urkunde muß sich auch auf die Nebenregister des Stutbuches erstrecken. Es ist daher eine entsprechende Ergänzung des § 13 Abs. 1 vorgesehen.

Die Fassung des § 19 Abs. 2 hat zu der unrichtigen Auslegung geführt, daß eine Zuchtstute, welche belegt ist, aber nicht wieder belegt werden soll, aus der Zucht abgemeldet werden könnte. Durch die Änderung des § 19 Abs. 2 soll diese Auslegung ausgeschlossen werden.

Nach § 34 Abs. 1 ist eine Ergänzung vorgesehen, die klarstellen soll, daß die im Laufe eines Rechnungsjahres neu eingetragenen Pferde, in das Zuchtgebiet eingeführten eingetragenen Pferde und die aus der Zucht gemeldeten, zur Zucht wieder verwandten Stuten der Umlagepflicht für das Rechnungsjahr unterliegen. In der Satzung des Pferdezüchterverbandes ist diese Regelung bereits vorgesehen.

In § 37 wird das Wort „Organe" zweckmäßig durch „Organisation" ersetzt.

In Art. VI ist eine Ergänzung des § 53 vorgesehen, durch welche die Möglichkeit geschaffen werden soll, daß die Körungskommission dagegen einschreiten kann, wenn Hengstbesitzer für das Zuchtgebiet gekörte und zugelassene Hengste außerhalb des Zuchtgebietes an der Grenze aufstellen und sich dadurch den Verpflichtungen des Hengstbesitzers entziehen. Es ist ferner die an sich selbstverständliche Bestimmung nachgefügt, daß bei unrichtigen Angaben über Alter und Abstammung eines Hengstes die Ankörung und Zulassung zurückgenommen werden kann.

§ 57. Die Einführung eines Kontrollbrandes ist durch die Ausführungsbestimmungen vorgesehen; demnach müssen auch die Bestimmungen des § 65 auf die Besitzer der im Vorregister vorgemerkten Pferde Anwendung finden.

Der § 58 ist dahin ergänzt, daß die Meldepflicht ausgedehnt wird auch auf die Einfuhr von im Stutbuch eingetragenen oder vorgemerkten Tieren.

Die Änderung des § 59 soll klarstellen, daß ein Pferdebesitzer, der mehrere Bescheinigungen hat, z. B. Aufnahmeschein und Vormerkschein, beim Verkauf der Tiere die sämt-

Landesbibliothek Oldenburg

lichen Bescheinigungen dem Erwerber zu verabfolgen hat und bei belegten Stuten ferner auch den Deckschein.

In § 60 sind die Worte „innerhalb des Zuchtgebietes" zu streichen; sie schließen aus, daß die freiwilligen Mitglieder den Erwerb von eingetragenen und vorgemerkten Pferden anzumelden haben.

Die Bestimmung des § 65 Satz 2 soll auch Anwendung finden bei Verkauf an freiwillige Mitglieder.

Die Ergänzung zu § 67 Abs. 1 entspricht der Verpflichtung der Stutenbesitzer nach § 63 Abs. 2, die dahin zu ergänzen ist, daß die Stutenbesitzer bei Zuführung einer Stute zum Hengste den Aufnahme- oder Vormerkungsschein vorzulegen haben. Im § 67 Abs. 2 sollen die Worte „nach Empfang des Deckgeldes" wegfallen. Es ist in Aussicht genommen, die Ausstellung von Bescheinigungen neu zu ordnen mit dem Zweck, daß über ein Pferd nur stets eine Bescheinigung in Händen des Pferdebesitzers ist, bei Ausstellung des Vormerkungsscheins der Deckschein eingezogen wird, bei Ausstellung von Aufnahmescheinen der Vormerkungsschein, und bei Ausstellung von Zertifikaten der Aufnahmeschein oder Vormerkungsschein.

Landesbibliothek Oldenburg

# Anlage 60.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Gewerberekognition, nebst kurzer Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 8. Mai 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

## Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Gewerberekognition.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

§ 1.

Die nach § 33 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtigen Betriebe haben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Gewerberekognition zu entrichten.

§ 2.

Die Rekognition beträgt für das Rechnungsjahr 1925 und ferner $2^1/_2$ v. H. des aus konzessionspflichtigen Betrieben erzielten Ertrages, mindestens jedoch jährlich 8 R.M.

§ 3.

Die Rekognition kann ermäßigt werden:

1. bei Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb bis auf $1^1/_2$ v. H. des Ertrages,
2. bei solchen Wirtschaften, für die sich die Erlaubnis lediglich auf die Beherbergung von Gästen für längere Zeit und auf die Verabreichung von Getränken nur an diese erstreckt (Pensionswirtschaften), bis auf 1 v. H. des Ertrages.

   Die Regierung kann alkoholfreie Schankwirtschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Rekognition befreien.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4.

Auf den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum, die Ermittlung des Ertrages, die Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Rekognitionen finden die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Lübeck nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 27. Dezember 1909 (Ges.Bl. 25. Bd. Seite 232) wegen Abänderung des Gewerbegesetzes vom 13. Mai 1864, werden hiermit gleichzeitig aufgehoben.

---

## Begründung.

Auf die zu dem entsprechenden Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg (Anlage 58) gegebene Begründung wird Bezug genommen.

Die Bestimmungen des § 3 des vorstehenden Entwurfs entsprechen den besonderen Verhältnissen im Landesteil Lübeck.

---

Landesbibliothek Oldenburg